

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

**Bezug:** Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999 sowie das Gentechnikgesetz geändert werden und das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG) – **Stellungnahme zu GZ BMWF-43.900/0010-II/2/2012 vom 26.6.2012**

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf wird innerhalb offener Frist wie folgt Stellung genommen:

### **1. Entstehung des Entwurfs und Zeitpunkt der Begutachtung**

Vorweg ist aus der Sicht des Tierschutzes zu kritisieren dass der Entwurf eines Gesetzes, das zur Materie des Tierschutzrechts zählt, durch eine interministerielle Arbeitsgruppe erarbeitet wurde, ohne wissenschaftlich qualifizierte Experten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts und des Versuchstierschutzes einzubinden. Die frühzeitige Einbeziehung solcher Experten hätte dazu beigetragen, zahlreiche Frage- und Problemstellungen bereits im Vorfeld zu klären und damit den Rechtsetzungsprozess nicht nur transparenter, sondern gleichzeitig auch effizienter zu gestalten.

Unter dem Aspekt eines transparent ablaufenden Rechtsetzungsverfahrens ist weiters mit Nachdruck zu kritisieren, dass der Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU vom 22. September 2010 (im Folgenden kurz: RL) erst am **26. Juni 2012** und damit unmittelbar zu Beginn der Sommerferien bzw. Haupturlaubszeit **zur Begutachtung versendet** wurde, obwohl die neuen Rechtsvorschriften bis **spätestens 10. November 2012 erlassen** und veröffentlicht (kundgemacht) sein müssen und – vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen gem. Art. 64<sup>1</sup> und der in Anhang III, Teil B festgelegten Zeitpunkte<sup>2</sup> – **bereits ab 1. Jänner 2013 anzuwenden** sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Umsetzungsentwurf in Deutschland bereits am 9. Jänner 2012 der Öffentlichkeit präsentiert worden war.

Die – trotz vielfacher Nachfrage – bis zum 26. Juni 2012 hinausgezögerte Vorlage des Entwurfs führt insbesondere zu folgenden nachteiligen (möglicherweise z.T. aber auch erwünschten?) Konsequenzen:

---

<sup>1</sup> Übergangsbestimmung für Tierversuche, die bereits nach dem TVG 1989 genehmigt oder gemeldet wurden.

<sup>2</sup> Fristen zur Anpassung der Mindestanforderungen an die Haltung von Versuchstieren an die in Anhang III B der RL festgelegten Mindestmaße.

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

- eine **öffentliche Diskussion** über die Neuregelung des Tierversuchswesens wird durch die Urlaubszeit **weitgehend verhindert** oder zumindest erschwert. Dies scheint nicht nur ganz allgemein unter demokratiepolitischen Gründen bedenklich, sondern widerspricht auch der Tatsache, dass der Tierschutz sowohl in Österreich als auch auf EU-Ebene als öffentliches Interesse anerkannt ist, wobei die (Unions-)BürgerInnen gerade im Hinblick auf den Schutz von Versuchstieren stets besonderes Interesse an deren Wohlergehen bekundet haben;
- die **eingehende Auseinandersetzung** mit dem Entwurf und der Austausch mit (Fach-)Kollegen, der im Begutachtungsverfahren wichtige Einsichten liefern kann, wird in den Monaten Juli und August wegen urlaubsbedingter Abwesenheiten und die Wahrnehmung von Urlaubsvertretungen **deutlich erschwert**;
- das knapp vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist durchgeführte Begutachtungs- bzw. Gesetzgebungsverfahren
  - erschwert es den Rechtsadressaten – also den **Forschern** – sich frühzeitig auf die **neue Rechtslage einzustellen** und vorzubereiten, was wiederum zu Forderungen nach der Einräumung von weitergehenden Übergangsfristen führt;
  - erlaubt es nicht, das bei Verwendern, Züchtern und Lieferanten tätige **Personal** im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen bzw. Schulungen frühzeitig mit den **neuen Vorschriften vertraut** zu machen.

Da die RL 2010/63/EU bereits am 20.10.2010 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, wären insgesamt **zwei Jahre zur Verfügung gestanden**, um die Umsetzung sorgfältig und unter frühzeitiger Einbeziehung aller Interessengruppen vorzubereiten.

Die gewählte Vorgangsweise, die darin besteht, die Gesamtänderung einer Rechtsmaterie, die langfristige und weitreichende Auswirkungen nach sich ziehen wird, in einem Zeitraum von **ca. 4 Monaten „durchzupeitschen“**, legt die begründete Vermutung nahe, dass ein wesentliches Interesse, nämlich das des Tierschutzes, auch künftig aus Angelegenheiten, die Tierversuche betreffen, ausgegrenzt werden soll. Diese Strategie manifestiert sich bereits seit mehreren Jahren insbesondere in der Zusammensetzung und Tätigkeit der nach dem TVG 1989 eingerichteten Gremien:

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

- der Vertreter des Tierschutzes, der nach der ursprünglichen Fassung der Geschäftsordnung der **Kommission gem. § 12 TVG 1989** dieser Kommission angehören mußte, wurde nach dem Ausscheiden des betreffenden Mitglieds trotz mehrfachen Urgierens und Nominierung eines wissenschaftlich ausgewiesenen Experten, seit April 2009<sup>3</sup> nicht mit der nominierten Person nachbesetzt;
- die **Kommission gem. § 13 TVG 1989** wurde seit **nahezu vier Jahren (!)** nicht mehr einberufen, sodass sie die ihr übertragene Beratungsfunktion nicht ausüben konnte.<sup>4</sup>

## 2. Grundsätze für die Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU

Im Rahmen der Umsetzung der RL in das nationale Recht der Mitgliedstaaten (MS) ist auf die vom EU-Gesetzgeber vorgegebenen Ziele und Anforderungen Bedacht zu nehmen; dazu zählen, was den Schutz der Versuchstiere betrifft, insbesondere die folgenden Zielsetzungen:

- Die RL begreift sich als „einen wichtigen Schritt zur Erreichung des letztendlichen Ziels [...], Verfahren mit lebenden Tieren für wissenschaftliche Zwecke und Bildungszwecke **vollständig zu ersetzen**, sobald dies wissenschaftlich möglich ist.“ (EG Nr. 10).
- Die RL **bekannt sich umfassend zu den „3R“**, deren Implementierung nicht im Ermessen des Forschers liegt, sondern – soweit dies möglich bzw. mit dem zulässigen Versuchszweck vereinbar ist – eine rechtliche Verpflichtung darstellen (vgl. EG Nr. 13).
- Die RL strebt ein **„hohes Schutzniveau“** im Hinblick auf die Versuchstiere an (vgl. EG 1); dieses soll insbesondere durch die Verpflichtung zur Anwendung von Refinement-Maßnahmen, durch die Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen an die Haltung und Betreuung der Versuchstiere sowie durch eine entsprechende Aus- und Fortbildung des Personals gewährleistet werden.
- Ein erklärtes Ziel der RL besteht darin, die **Transparenz** des Tierversuchssektors **gegenüber der Öffentlichkeit** zu erhöhen, wobei selbstverständlich der Schutz von persönlichen Daten und von Immaterialgüterrechten zu wahren ist (vgl. EG Nr. 4, 22).

---

<sup>33</sup> Ausscheiden der Vertreterin des Tierschutzes am 20.4.2009; Nominierung eines neuen Mitglieds am 22.4.2009.

<sup>4</sup> Die bis dato letzte Sitzung der Kommission gem. § 13 TVG 1989 fand am 16.11.2008 statt.

Wenngleich Maßnahmen zur Verbesserungen des Versuchstierschutzes aus der Perspektive der Rechtsadressaten kurzfristig z.T. als unliebsame Erschwernisse wahrgenommen werden, gilt es zu bedenken, dass gerade diese Maßnahmen mittel- und langfristig zur Erhöhung bzw. Sicherung der Qualität der tierexperimentellen Forschung beitragen. Der Schutz von Versuchstieren liegt somit nicht nur abstrakt im öffentlichen Interesse, sondern dient ganz konkret dem Schutz von Patienten (medizinische Forschung) bzw. Konsumenten (z.B. Stoffgewinnung und -prüfung) und der gesamten Gesellschaft.

### 3. Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der RL sind die folgenden Rahmenbedingungen bzw. Anforderungen zu beachten:

- Abgesehen von wenigen optionalen Bestimmungen legt die RL **verbindliche (Mindest)Anforderungen** fest, die von den MS **ohne Unterschreitung umgesetzt** werden müssen.
- Die MS sind **berechtigt, strengere Vorschriften** des nationales Rechts unter den in Art. 2 der RL angeführten Voraussetzungen beizubehalten.
- Unklare Bestimmungen der RL sind im Sinne der angeführten **Intentionen des EU-Gesetzgebers** (vgl. unter Abschnitt 2) zu interpretieren und in einer Weise umzusetzen, die der **Anwender- bzw. Rechtssicherheit** dienlich ist, wobei die Interpretation insbesondere auf die zur Erlassung der neuen RL maßgeblichen Motive und auf die Erwägungsgründe, aber auch auf die im Primärrecht der RL (Art. 13 AEUV<sup>5</sup>) verankerte Verpflichtung der MS Bedacht zu nehmen hat;
- Nach den für die Transformation von Richtlinien allgemeinen Grundsätzen<sup>6</sup> ergibt sich, dass Gemeinschaftsrechtsrechtsakte **effektiv**, d.h. so umzusetzen sind, dass sie im jeweiligen MS rechtswirksam angewendet werden können; in diesem Zusammenhang ist auch auf die Verpflichtung gem. Art. 60 der RL hinzuweisen, wonach Sanktionen für Verstöße gegen das abgeleitete Recht **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein müssen. Darüber hinaus werden die MS ausdrücklich dazu verpflichtet, alle **Maßnahmen** zu ergreifen, die **zur Durchsetzung dieser Bestimmungen nötig** sind.

---

<sup>5</sup> Gemäß Art. 13 AEUV verpflichtet die Union und die Mitgliedstaaten, „bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt [...] den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung [zu tragen]; [...]“

<sup>6</sup> Vgl. C. Ranacher und M. Frischhut (2009): Handbuch Anwendung des EU-Rechts. Wien: facultas, S. 303ff.

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

#### 4. Stellungnahme zum Entwurf

Im folgenden Abschnitt wird zu den einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs aus der Sicht des Tierschutzes Stellung genommen. Alternative Textvorschläge wurden in den Text des Entwurfs eingefügt.

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Gegenstand

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist der Schutz folgender Tiere, soweit diese zu wissenschaftlichen Zwecken oder Bildungszwecken verwendet werden oder verwendet werden sollen:

1. lebende nichtmenschliche Wirbeltiere einschließlich
  - a) selbständig Nahrung aufnehmender Larven und
  - b) Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung,
2. Tiere, die sich in einem früheren Entwicklungsstadium als dem in Z 1 lit. a oder b genannten befinden, wenn sie über dieses hinaus weiterleben sollen und infolge der durchgeführten Tierversuche wahrscheinlich Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden oder dauerhafte Schäden erleiden werden, nachdem sie jenes Entwicklungsstadium erreicht haben sowie
3. lebende Kopffüßer.

*Das Ausschalten von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden durch die erfolgreiche Anwendung von Betäubungsmitteln, Schmerzmitteln oder anderen Methoden schließt die Verwendung eines Tieres in Verfahren nicht aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie aus.*

(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf:

1. nichtexperimentelle landwirtschaftliche Praktiken,
2. nichtexperimentelle veterinärmedizinische klinische Praktiken,
- ~~3. veterinärmedizinische klinische Prüfungen, die für die Zulassung von Tierarzneimitteln verlangt werden,~~
4. Praktiken, die für anerkannte Zwecke der Tierhaltung angewandt werden,
5. Praktiken, die hauptsächlich zur Identifizierung von Tieren angewandt werden sowie
6. Praktiken, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden verursachen, die denen eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommen oder über diese hinausgehen.

(3) Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

1. Vermeidung und Verminderung der Verwendung von Tieren in Tierversuchen und Verbesserung der Bedingungen für die Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen,
2. Ersatzmethoden für Tierversuche zu fördern und
3. die Belastung der in Tierversuchen verwendeten Tiere *auszuschalten* oder so gering wie möglich zu halten.

**Stellungnahme:****Zu § 1 Abs. 1 des Entwurfs –****Maßnahmen an Tieren, deren Empfindungsfähigkeit ausgeschaltet oder herabgesetzt wurde**

Im Unterschied zum Entwurf stellt die RL unmissverständlich klar, dass auch Maßnahmen an betäubten oder mit Schmerzmitteln behandelten Tieren einen Tierversuch darstellen, sofern die sonst erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Um allfälligen Missverständnissen im Rahmen der Rechtsanwendung vorzubeugen, sollte Art. 1 Abs. 2, dritter Satz der RL in § 1 des Entwurfs eingefügt werden. Damit wird klargestellt, dass Maßnahmen im Sinn des § 4 Abs. 1 des Entwurfs auch dann Tierversuche darstellen, wenn die Empfindungsfähigkeit des Tieres vollständig oder teilweise ausgeschaltet wurde.

**Zu § 1 Abs. 2 des Entwurfs –****Belastende Maßnahmen im Rahmen der veterinärmedizinischen klinischer Prüfungen, die für die Zulassung von Tierarzneimitteln erforderlich sind**

Klinische Prüfungen, die für die Zulassung von Tierarzneimitteln erforderlich sind, gelten nach dem TVG 1989 als Tierversuche und sind als solche idR meldepflichtig, sodass die Neuregelung durch Art. 1 Abs. 5 lit. b) der RL, wonach diese Vorhaben künftig aus dem Tierversuchsbegriff ausgenommen sind, insofern eine Verschlechterung der Rechtslage darstellt, als die **Möglichkeit einer behördlichen Einflussnahme auf die Durchführung dieser Verfahren** (z.B. die Anordnung spezifischer Refinement-Maßnahmen und die Beurteilung möglicher Replacemet-Strategien) entfällt. Daran vermögen auch die RL 2001/82/EG vom 6.11.2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel bzw. die entsprechenden nationalen Rechtsnormen nichts zu ändern, da diese Rechtsgrundlagen kein Genehmigungs- bzw. Meldeverfahren für die an den Tieren durchgeführten Maßnahmen vorsehen. Da diese Art von Maßnahmen regulatorisch angeordnet sind, würden sie dem vereinfachten Verwaltungsverfahren, d.h. Meldepflicht für genehmigungsfreie Tierversuche gem. § 28 des Entwurfs unterliegen und wären idR wohl als **Arbeitsprogramme in 5-jährigen Abständen** der zuständigen Behörde zu melden. Unter diesen flexiblen verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beibehaltung der Meldepflicht zu einem unzumutbaren bürokratischen Aufwand oder gar zu einer Wettbewerbsverzerrung und damit zu einer Verletzung der allgemeinen Bestimmungen des AEUV führen würde.

Die gegenständlichen Maßnahmen sollten daher weiterhin als Tierversuche gelten, sodass § 1 Abs. 2 Z 3 des Entwurfs ersatzlos zu streichen wäre.

31. Juli 2012  
 Plattform „Ein Recht für Tiere“

### **Zu § 1 Abs. 3 des Entwurfs – Minimierung und Ausschalten von Belastungen als Zielsetzung des TVG**

Während ein Ziel der RL gem. Art. 4 Abs. 3 im Sinne des Refinement-Prinzips darin besteht, dass „mögliche Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden **ausgeschaltet** oder auf ein Minimum reduziert werden“, müssen die Belastungen gem. § 1 Abs. 3 des Entwurfs lediglich „so gering wie möglich“ gehalten werden. Da diese Anforderung hinter der ausdrücklichen Zielsetzung und dem Wortlaut der RL zurückbleibt, besteht hier ein **Umsetzungsdefizit**, das durch eine entsprechende Ergänzung behoben werden sollte.

#### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. „Tierversuch“: jede Verwendung von Tieren zu Versuchs-, Ausbildungs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken mit bekanntem oder unbekanntem Ausgang, die
    - a) bei den Tieren Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden in einem Ausmaß verursachen kann, das dem eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommt oder darüber hinausgeht oder
    - b) dazu führen soll oder kann, dass ein Tier in einem Zustand gemäß lit. a geboren oder ausgebrütet wird oder
    - c) dazu führen soll oder kann, dass eine genetisch veränderte Tierlinie in einem Zustand gemäß lit. a geschaffen und erhalten wird,
 nicht jedoch das Töten von Tieren allein zum Zwecke der Verwendung ihrer Organe oder Gewebe.
  2. „Projekt“: ein Arbeitsprogramm mit einem festgelegten wissenschaftlichen Ziel, das einen oder mehrere Tierversuche einschließt.
  3. „Einrichtungen“: Anlagen, Gebäude, Gebäudekomplexe, andere Räumlichkeiten, Orte, die nicht vollständig eingezäunt oder überdacht sind sowie bewegliche Einrichtungen.
  4. „Züchter“: wer Tiere mit dem Ziel züchtet,
    - a) diese in Tierversuchen oder
    - b) deren Gewebe oder Organe für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, unabhängig davon, ob dies zur Gewinnerzielung erfolgt oder nicht.
  5. „Lieferant“: wer nicht Züchter ist und Tiere mit dem Ziel liefert,
    - a) diese in Tierversuchen oder
    - b) deren Gewebe oder Organe für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, unabhängig davon, ob dies zur Gewinnerzielung erfolgt oder nicht.
  6. „Verwender“: wer Tiere in Tierversuchen verwendet, unabhängig davon, ob dies zur Gewinnerzielung erfolgt oder nicht.
  7. „gefährdete Tierarten“: Tierarten gemäß Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 61 vom 3.3.1997 S. 1, die nicht unter Art. 7 Abs. 1 der genannten Verordnung fallen.
- (2) Folgende Schweregrade sind bei Tierversuchen zu unterscheiden:
1. „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“: Tierversuche, die gänzlich unter Vollnarkose durchgeführt werden, aus der das Tier nicht mehr erwacht;
  2. „gering“: Tierversuche, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren kurzzeitig geringe Schmerzen, Leiden oder Ängste verursachen sowie Tierversuche ohne wesentliche Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere;
  3. „mittel“: Tierversuche, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren kurzzeitig mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende geringe Schmerzen verursachen sowie Tierversuche, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine mittelschwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen;

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

4. „schwer“: Tierversuche, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste verursachen sowie Tierversuche, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen.;
5. „sehr schwer“: Tierversuche, die starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können.

### **Stellungnahme:**

#### **Zu § 2 Abs. 2 Z 5 des Entwurfs –**

#### **Verbale Bezeichnung des Schweregrades von Tierversuchen, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen**

Obwohl die RL diese Gruppe von Versuchen als eine besondere Kategorie des Belastungsgrades „schwer“ behandelt, ist es aus Gründen der (Recht-)Klarheit und der einfachen Rechtsanwendung erforderlich, diese Gruppe von Versuchen verbal von den „nur“ schwer belastenden zu unterscheiden, zumal für „schwere“ und „sehr schwere“ Versuche unterschiedliche Rechtsfolgen angeordnet werden (vgl. § 4 Abs. 4 des Entwurfs). Da die zusätzliche Unterscheidung nur der sprachlichen Klarheit dient und keine materielle Änderung der Rechtslage bewirkt, ist diese Abweichung vom Wortlaut der RL nicht nur als zulässig, sondern aus Gründen der Vereinfachung der Rechtsanwendung auch als geboten anzusehen.

#### **Zuständige Behörde**

§ 3. Zuständige Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten

1. des Hochschulwesens (Art. 14 Abs. 1 B-VG) in erster und letzter Instanz die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
2. des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) in erster Instanz die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann und in zweiter Instanz die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend,
3. des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) in erster Instanz die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann und in zweiter Instanz die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit,
4. des Umweltschutzes, soweit der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zuständig ist, in erster Instanz die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann und in zweiter Instanz die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft und
5. der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) in erster Instanz die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann und in zweiter Instanz die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.



31. Juli 2012  
 Plattform „Ein Recht für Tiere“

### Zulässige Zwecke von Tierversuchen

§ 4. (1) ~~Ein Tierversuche dürfen ausschließlich zu den folgenden Zwecken durchgeführt werden: ist nur dann zulässig, wenn er einem der folgenden Zwecke dient und ein berechtigtes Interesse an seiner Durchführung besteht:~~

1. Grundlagenforschung,
  2. translationale oder angewandte Forschung zur
    - a) Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten oder anderen Anomalien oder deren Folgen bei Menschen ~~oder Tieren; oder Pflanzen;~~
    - b) Beurteilung, Erkennung, Regulierung oder Veränderung physiologischer Zustände bei Menschen ~~oder Tieren oder Pflanzen~~ oder
    - ~~e) das Wohlergehen der Tiere und die Verbesserung der Produktionsbedingungen für die zu landwirtschaftlichen Zwecken aufgezogenen Tiere;~~
  3. für jedes der in Z 2 genannten Ziele, wenn die Durchführung der Tierversuche zur Entwicklung und Herstellung sowie Qualitäts-, Wirksamkeits- und Unbedenklichkeitsprüfung von Arzneimitteln, Lebensmitteln und Futtermitteln und anderen Stoffen oder Produkten erforderlich ist,
  4. Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlergehens von Mensch oder Tier,
  5. Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten,
  6. Ausbildung an Hochschulen oder Ausbildung zwecks Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung von beruflichen Fähigkeiten sowie
  7. forensische Untersuchungen.
- (2) Ein Tierversuch ist keinesfalls zulässig, wenn
1. die Ergebnisse eines gleichen Tierversuches tatsächlich und rechtlich zugänglich sind und an deren Richtigkeit und Aussagekraft keine berechtigten Zweifel bestehen oder
  2. von diesem Tierversuch keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten sind oder
  3. dieser Tierversuch auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich ist oder
  4. tatsächlich und rechtlich zugängliche Ergebnisse eines im In- oder Ausland durchgeführten Tierversuchs vorliegen, an deren Richtigkeit und Aussagekraft keine berechtigten Zweifel bestehen, und sie in Österreich auf Grund der maßgeblichen Rechtsvorschriften behördlich anerkannt werden oder
  5. der Tierversuch an Menschenaffen gemäß § 12 Abs. 1 durchgeführt werden soll.

(3) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Kosmetika sind grundsätzlich verboten. Die oder der nach § 41 für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes jeweils zuständige Bundesministerin oder Bundesminister kann, nach Anhörung der Kommission gemäß § 32 durch Verordnung Ausnahmen hievon bestimmen, soweit dies zur Abwehr von Gesundheitsgefährdungen oder zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit erforderlich ist und sofern nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften keine gleichwertigen, aussagekräftigen und behördlich anerkannten Ersatzmethoden zur Verfügung stehen.

(4) Tierversuche, die starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können (**§ 2 Abs. 2 Z 5**), sind ~~grundsätzlich~~ verboten. ~~Ausnahmen dürfen nur gewährt werden, wenn:~~

- ~~1. dies aus wissenschaftlich berechtigten Gründen erforderlich ist und~~
- ~~2. keine nichtmenschlichen Primaten gemäß § 12 verwendet werden sollen.~~

### Stellungnahme:

#### **Zu § 4 Abs. 1 des Entwurfs – Zulässige Versuchszwecke**

Gem. § 3 Abs. 2 1 des **TVG 1989** ist ein Tierversuch nur dann zulässig, wenn er einem der dort angeführten Zwecke dient und ein „**berechtigtes Interesse**“ an der Durchführung des Versuches besteht. In den Erläuterungen zum TVG 1989 wird dazu ausgeführt: „Für die Zulässigkeit von Tierversuchen ist schließlich immer das Ergebnis einer Güterabwägung entscheidend, die zwischen dem Schutz für die Tiere

*einanderseits und dem Fortschritt der dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier dienenden Wissenschaften andererseits vorzunehmen ist.*“ Damit wurde durch den Gesetzgeber klargestellt, dass das Ergebnis einer Schaden-Nutzen-Analyse und damit einer Güter- bzw. Interessenabwägung für die Zulässigkeit eines Tierversuches ausschlaggebend ist. Die RL, die in Art. 38 Abs. 2 lit. d) anordnet, dass im Rahmen der Projektbeurteilung eine Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts durchzuführen ist, „in deren Rahmen bewertet wird, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten *unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen* durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugute kommen können“, bleibt hinter dieser Anforderung zurück: Während nämlich nach der zitierten Bestimmung der RL **ethische Erwägungen** im Zusammenhang mit der Schaden-Nutzen-Analyse **bloß berücksichtigt** werden müssen, ist das berechnigte Interesse gem. **§ 3 Abs. 2 lit. 1 TVG 1989** durch das **ethische Instrumentarium einer Güter- bzw. Interessenabwägung** zu beurteilen; damit handelt es sich bei der Beurteilung des „**berechnigten Interesses**“ um nichts anderes als um die Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit eines Tierversuchsvorhabens. Da diese Anforderung über die durch Art. 38 Abs. 2 lit. d) angeordnete „Schaden-Nutzen-Analyse“ hinausgeht, sollte die Bestimmung des TVG 1989 beibehalten werden. Vgl. dazu auch die Stellungnahme zu § 26 des Entwurfs.

Durch § 4 Abs. 1 des Entwurfs werden die nach dem TVG 1989 **zulässigen Versuchszwecke** um Vorhaben im Hinblick auf angewandte Forschung im Zusammenhang mit dem „Pflanzenschutz“ und um Fragestellungen im Hinblick auf das „Wohlergehen der Tiere und die Verbesserung der Produktionsbedingungen für die zu landwirtschaftlichen Zwecken aufgezogenen Tiere“ erweitert. Zu dem zuletzt angeführten Versuchszweck wird angemerkt, dass dieser derart unbestimmt formuliert ist, dass er nahezu alle Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren aus dem Geltungsbereich des Tierversuchsrechts ausnimmt. Zwar nimmt der Wortlaut des Ausnahmetatbestandes auf das Wohlbefinden der Tiere Bezug, doch legt die Verwendung des Begriffs „Produktionsbedingungen“ nahe, dass unter solchen Forschungsvorhaben in der Praxis Projekte verstanden werden, die im Dienste einer (weiteren) Rationalisierung der Tierhaltung und damit einer Gewinnmaximierung stehen. Es ist in diesem Zusammenhang kein Grund dafür ersichtlich, weshalb solche Forschungsvorhaben nicht dem Tierversuchsrecht unterliegen sollen.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. a)-f) **TVG 1989** ist für den Versuchstierschutz günstiger als Art. 5 lit. a)-g) der RL, da **weniger Versuche zulässig** sind und demzufolge – nicht zuletzt auch im Sinne des Prinzips der Reduktion – mehr Tiere vor der Verwendung in Verfahren geschützt werden. Da davon ausgegangen

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

werden muss, dass bislang in Österreich keine gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) – f) TVG 1989 unzulässigen Tierversuche durchgeführt bzw. bewilligt wurden, kann diese Einschränkung als zulässige Maßnahme der „Inländerdiskriminierung“ beibehalten werden, ohne in bestehende Interessen bzw. Rechte einzugreifen. Es wird daher empfohlen, die betreffenden Versuchszwecke zu streichen.

**Zu § 4 Abs. 4 des Entwurfs –  
Schutzklausel gem. Art. 55 Abs. 3 der RL („sehr schwer belastende Versuche“)**

Die Schutzklausel gem. Art. 55 Abs. 3 der RL stellt es den MS ausdrücklich frei, Versuche gem. Art. 15 Abs. 2, d.h. Versuche, die „starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste verursachen, welche voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können“, ohne Ausnahme zu untersagen. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT) haben bereits 1983 „Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche“ veröffentlicht und darin die Auffassung vertreten, dass „[...] *bestimmte Versuchsanordnungen für Tiere voraussichtlich mit derart schweren Leiden verbunden [sind], dass eine Güterabwägung immer zugunsten der Tiere ausfallen wird. Wenn es nicht gelingt, durch Änderung der zu prüfenden Aussage andere, weniger belastende und ethisch vertretbare Versuchsanordnungen zu finden, muss auf den Versuch und damit auf den erhofften Erkenntnisgewinn verzichtet werden.*<sup>7</sup> Die Forderung nach einem Verbot bzw. Verzicht auf sehr schwer belastende Tierversuche, die auch aus dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** hergeleitet werden kann,<sup>8</sup> entspricht nicht nur dem vom Gesetzgeber anerkannten Anliegen der Leidensminimierung, sondern auch der Erkenntnis, wonach es grundsätzlich **nicht möglich** ist, durch sehr **schwer belastende Tierversuche aussagekräftige Erkenntnisse** zu generieren.<sup>9</sup> Es ist daher auch unter dem Aspekt der Qualitätssicherung der tierexperimentellen Forschung geboten, auf solche Versuche gänzlich zu verzichten.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 4 Z 1 und 2 des Entwurfs sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

---

<sup>7</sup> Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften und Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (2005): Ethische Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche, 3. Aufl., Punkt 3.5.

<sup>8</sup> Vgl. A.F. Goetschel (2002): Fünfter Abschnitt - Tierversuche, §§ 7 bis 9a [dt. TierSchG]. In: Tierschutzgesetz. Kommentar. Erläutert von H.-G. Kluge, A.F. Goetschel, J. Hartung, E. v. Loeper, J.-D. Ort und K. Reckewell. hg. von H.-G. Kluge. Stuttgart, S. 198-237, S. 211f., Rz 56.

<sup>9</sup> Vgl. T. Lindl, M. VÖLKELE und R. KOLAR (2005): Tierversuche in der biomedizinischen Forschung. Eine Bestandsaufnahme der klinischen Relevanz von genehmigten Tierversuchsvorhaben. ALTEX 22, S. 143 – 151.

### Leitende Grundsätze

**§ 5. (1) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der in § 4 Abs. 1 angeführten Zwecke unerlässlich sind und den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den darauf gegründeten Verordnungen entsprochen wird.**

**(2) Bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen sind folgende Grundsätze zu beachten:**

~~1. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn es keine wissenschaftlich zufriedenstellende und rechtlich zulässige Methode oder Versuchsstrategie gibt, bei der keine lebenden Tiere verwendet werden.~~

2. Tierversuche haben den Grundsätzen der naturwissenschaftlichen Forschung zu entsprechen,
3. Die zu prüfende Annahme und das gewählte Verfahren müssen sinnvoll sein, wobei der anerkannte Stand der Wissenschaften zu berücksichtigen ist.
4. Tierversuche sind unter Bedachtnahme auf die Erzielung des größtmöglichen Erkenntnisgewinns durchzuführen.
5. Tierversuche dürfen nur mit der geringstmöglichen Anzahl an Tieren durchgeführt werden.
6. Tierversuche dürfen nur an Tieren durchgeführt werden, die die geringste Fähigkeit zum Empfinden von Schmerzen, Leiden oder Ängsten haben oder die geringsten dauerhaften Schäden erleiden.

**7. Zur Durchführung von Tierversuchen dürfen nur Tiere verwendet werden, deren Gesundheitszustand durch Personen, die den fachlichen Voraussetzungen des § 18 entsprechen, als für den Versuch geeignet festgestellt wurde.**

8. Tierversuche sind so zu gestalten, dass sie die geringsten Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhaften Schäden verursachen.
9. Der Tod ist als Endpunkt eines Tierversuchs möglichst zu vermeiden und durch frühe und möglichst schmerzlose Endpunkte zu ersetzen. Ist der Tod als Endpunkt unvermeidbar, muss der Tierversuch so gestaltet sein dass
  - a) möglichst wenige Tiere sterben,
  - b) die Dauer und Intensität der Schmerzen, des Leidens und der Ängste auf das geringstmögliche Maß reduziert wird und
  - c) der Tod, soweit wie möglich schmerzfrei ist.
10. Tierversuche dürfen nur im Rahmen von Projekten durchgeführt werden.
11. Tierversuche dürfen nur in Einrichtungen von Verwendern durchgeführt werden, es sei denn es liegt eine wissenschaftliche Begründung vor.
12. Tierversuche dürfen nur von Personen, die die Anforderungen des § 18 erfüllen, durchgeführt werden.
13. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn keine oder nur unzureichende Daten, insbesondere aus anderen Mitgliedstaaten der EU, vorliegen oder die Durchführung trotzdem aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Die Aussagekraft und Anwendbarkeit von Tierversuchsmodellen ist laufend im Hinblick auf das Ziel einer Reduktion der Zahl der Tierversuche und die Anwendung von Ersatzmethoden kritisch zu überprüfen und an den anerkannten Stand der Wissenschaften anzupassen. Erkenntnisse der Verhaltensforschung und der Versuchstierkunde sowie die Entwicklung der Mess- und der Labortechnik sind zu berücksichtigen, um die Belastung der Versuchstiere auf ein Minimum herabzusetzen.

(3) Alle an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen tragen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenstellung eine ethische und wissenschaftliche Verantwortung. Sie **sind daher verpflichtet**, insbesondere die Notwendigkeit und Angemessenheit der von ihnen geplanten, geleiteten oder durchzuführenden Tierversuche selbst zu prüfen und gegen die Belastung der Versuchstiere abzuwägen.

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

### **Stellungnahme:**

#### **Zu § 5 Abs. 1 neu –**

#### **„Unerlässlichkeit“ eines Tierversuchs als Voraussetzung seiner Zulässigkeit**

Gem. § 3 Abs. 1 des TVG 1989 dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der in diesem Gesetz angeführten Zwecke „**unerlässlich**“, d.h. unbedingt notwendig sind. Dazu wird in der Erläuterungen zum TVG 1989 ausgeführt: *„Zur Unerlässlichkeit gehört, dass der angestrebte Zweck mit anderen Methoden und Verfahren als dem Tierversuch nicht erreicht werden kann.“* Der **Grundsatz der Subsidiarität** von Tierversuchen bzw. des Vorrangs geeigneter Ersatz- und Ergänzungsmethoden wird durch die Diktion des **§ 3 Abs. 1 TVG 1989 wesentlich deutlicher** zum Ausdruck gebracht als nach der in der RL bzw. im Entwurf enthaltenen Formulierung, die geeignet ist, das bislang nicht in Frage gestellte Prinzip der Subsidiarität von Tierversuchen aufzuweichen. Da es gem. Art. 2 der RL unter den dort angeführten Voraussetzungen zulässig ist, strengere Bestimmungen der geltenden nationalen Gesetzgebung, wozu auch restriktivere Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Tierversuchen zählen, beizubehalten, wird empfohlen, den entsprechend modifizierten Wortlaut des § 3 Abs. 1 TVG 1989 in § 5 Abs. 1 des TVG 2012 zu übernehmen.

Dadurch erhalten die Absätze 1 bis 3 die Bezeichnung Abs. 2 – 4.

#### **§ 5 Abs. 1 des Entwurfs –**

#### **Grundsätze für die Planung und Durchführung von Tierversuchen**

Hier sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die im Folgenden angeführten Grundsätze nicht nur für die Durchführung, sondern – sinngemäß – bereits für die **Planung** von Tierversuchen gelten.

#### **§ 5 Abs. 2 Z 7 neu –**

#### **Fachkundige Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Tieres**

Die Auflistung der für die Planung und Durchführung von Tierversuchen maßgeblichen Grundsätze sollte um die Anforderung gem. § 11 Abs. 5 des TVG 1989 ergänzt werden, wonach vor der Verwendung eines Tieres im Rahmen eines Tierversuches von einem Tierarzt zu überprüfen ist, ob das Tier auf Grund seines **Gesundheitszustandes** für den experimentellen Einsatz **geeignet** ist. Diese zusätzliche Anforderung des TVG 1989, die als strengere Bestimmung gem. Art 2 der RL beibehalten werden darf, stellt – abgesehen vom Schutz der Tiere – sicher, dass die Versuchsergebnisse nicht durch **zusätzliche**, über das versuchsbedingt notwendige Maß hinausgehende **Belastungen beeinflusst** werden. – Dieser Änderung entsprechend ist die Nummerierung der folgenden Ziffern zu korrigieren.

### Tötungsmethoden

§ 6. (1) Tiere dürfen nur unter geringstmöglichen Schmerzen, Leiden und Ängsten getötet werden.

(2) Tiere dürfen nur

1. in Einrichtungen von Züchtern, Lieferanten oder Verwendern oder im Rahmen einer Feldstudie auch außerhalb solcher Einrichtungen und
2. von sachkundigem Personal

getötet werden.

(3) Auf die in der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 angeführten Tiere dürfen nur die dort angegebenen angemessenen Tötungsmethoden angewandt werden, es sei denn

1. bei vollständig betäubten Tieren, vorausgesetzt, dass das Tier vor dem Tod das Bewusstsein nicht wiedererlangt sowie
2. bei landwirtschaftlichen Forschungsprojekten, die voraussetzen, dass die Tiere unter vergleichbaren Bedingungen wie in der gewerblichen Landwirtschaft gehalten werden; diese Tiere dürfen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2009 S. 1, getötet werden.

(4) Die zuständigen Behörden dürfen weitere Ausnahmen von den in der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 genannten angemessenen Tötungsmethoden gewähren,

1. um die Verwendung einer anderen Methode zuzulassen, sofern die Methode wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge als mindestens ebenso schmerzlos gilt oder
2. wenn eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliegt, dass der Zweck des Tierversuchs nicht durch die Anwendung einer in der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 angeführten Tötungsmethode erzielt werden kann.

(5) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein Tier in einer Notsituation aus Gründen des Tierschutzes, der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, der Tiergesundheit oder des Umweltschutzes getötet werden muss.

### Betäubung und Schmerzbehandlung

§ 7. (1) Tierversuche sind grundsätzlich unter Vollnarkose oder örtlicher Betäubung der Tiere durchzuführen, es sei denn die Betäubung

1. *ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für das Tier belastender als der experimentelle Eingriff* ~~wird für das Tier für traumatischer gehalten als der Tierversuch selbst~~ oder
2. ist mit dem Zweck des Tierversuchs unvereinbar.

(2) Schmerzen, Leiden und Ängste sind in jedem Stadium des Tierversuchs, insbesondere präventiv *und postoperativ* ~~nachdem der Zweck des Tierversuchs erreicht wurde~~, durch Analgesie oder andere geeignete Methoden auf ein Minimum zu reduzieren.

(3) Tierversuche, dürfen keinesfalls ohne Betäubung durchgeführt werden, wenn

1. sie zu schweren Verletzungen führen und starke Schmerzen hervorrufen können oder
2. Substanzen verabreicht werden, die das Äußern von Schmerzen verhindern oder beschränken.

(4) Wenn Substanzen verabreicht werden, die das Äußern von Schmerzen verhindern oder beschränken (Abs. 3 Z 2) ist bei der Genehmigung eine wissenschaftliche Begründung mit Angaben zu den verordneten Betäubungsmitteln oder Analgetika der zuständigen Behörde vorzulegen.

### Stellungnahme:

#### Zu § 7 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs –

#### Einschätzung der mit einer Betäubung verbundenen Belastung

Nach der Formulierung der Z 1, wonach eine Betäubung unterbleiben kann, wenn diese „für traumatischer *gehalten wird*“ als der Tierversuchs selbst, bleibt die Beurteilung der Frage, ob eine Betäubung belastender wäre als der experimentelle Eingriff, der **subjektiven Einschätzung** des Antragstellers bzw. des Durchführenden

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

überlassen. Es sollte hingegen klargestellt werden, dass dieses Urteil vor dem Hintergrund *wissenschaftlicher Erkenntnisse* zu treffen ist.

#### **Zu § 7 Abs. 2 des Entwurfs –**

#### **Ausdrückliche Klarstellung des Erfordernisses einer postoperativen Schmerzbehandlung**

§ 7 Abs. 2 des Entwurfs ordnet – wenngleich nur in einer beispielhaften Aufzählung (arg. „insbesondere“) – lediglich die präventive und *postexperimentelle* Schmerzbehandlung ausdrücklich an, während gem. Art. 14 Abs. 4 der RL grundsätzlich auch die „*postoperative* Behandlung mit Analgetika oder anderen geeigneten schmerzlindernden Methoden“ verpflichtend ist. § 7 Abs. 2 des Entwurfs sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Dieser Ergänzung entsprechen sind die Überschrift – die im Übrigen auch im Entwurf nicht nur *Betäubungsmethoden* regelt – und die Absatznummerierung anzupassen.

#### **Erneute Verwendung von Tieren**

§ 8. (1) Tiere, die bereits in einem oder mehreren Tierversuchen verwendet wurden, dürfen nur dann in einem neuen Tierversuch verwendet werden, *wenn kein anderes, zuvor noch nicht verwendetes Tier verwendet werden könnte.*

*(2) Kann der Versuchszweck auch mit einem anderen Tier erreicht werden, so dürfen Tiere, an denen operative Eingriffe vorgenommen wurden, deren Folgen eine starke Beeinträchtigung ihres Zustandes darstellen, nach Abschluss des Versuches für andere Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden, außer für Folgeversuche, bei denen der Tod des Tieres eintritt, solange die allgemeine Betäubung anhält.*

2. der tatsächliche Schweregrad des vorherigen Tierversuchs „gering“ oder „mittel“ war,
3. der allgemeine Gesundheitszustand und das Wohlergehen des Tieres erwiesenermaßen vollständig wiederhergestellt ist,
- ~~4. der weitere Tierversuch als „gering“, „mittel“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ eingestuft ist und~~
5. eine tierärztliche Empfehlung vorliegt, wobei die Erfahrungen im gesamten Lebensverlauf des Tieres zu berücksichtigen sind.

~~(2) In Ausnahmefällen darf die zuständige Behörde abweichend von Abs. 1 Z 2 und nach einer tierärztlichen Untersuchung des Tieres die erneute Verwendung eines Tieres genehmigen, wenn das Tier nicht mehr als einmal in einem Tierversuch verwendet worden ist, der starke Schmerzen, schwere Ängste oder vergleichbare Leiden verursacht hat.~~

Stellungnahme:**Zu § 8 Abs. 1 des Entwurfs:****Erneute Verwendung stark belasteter Tiere**

Im Hinblick auf die Zulässigkeit der wiederholten Verwendung von Versuchstieren legt § 11 Abs. 4 **TVG 1989 restriktivere Anforderungen** fest als die RL: Während stark beeinträchtigte Tiere gem. § 11 Abs. 4 TVG 1989 grundsätzlich **nur noch zu Terminalversuchen** verwendet werden dürfen, ist es gem. Art. 16 Abs. 1 der RL zulässig, bereits verwendete Tiere auch dann erneut zu Versuchszwecken heranzuziehen, wenn der Schweregrad des weiteren Versuches „gering“ oder „mittel“ ist. Da jede Mehrfachbelastung geeignet ist, die Versuchsergebnisse zu beeinflussen und zudem im Hinblick auf den weiteren Versuch nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schweregrad zu gering eingestuft wird,<sup>10</sup> sollte die strengere Bestimmung des TVG, beibehalten werden.

Da das Tierversuchsrecht vorwiegend pathozentrisch orientiert ist, steht es unter dem **Primat der Minimierung der Belastung des individuellen Einzeltiers**. Sofern ein bereits verwendetes Tier durch ein anderes ersetzt werden kann, ist daher stets der Verwendung noch nicht eingesetzter Tiere der Vorzug zu geben.

**Zu § 8 Abs. 2 des Entwurfs:****Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die erneute Verwendung schwer belasteter Tiere**

Die Möglichkeit der Behörde, eine Ausnahmegenehmigung für die erneute Verwendung von Versuchstieren im Rahmen schwer belastender Versuche zu erteilen ist sowohl aus Tierschutzgründen als auch unter dem **Aspekt der Qualitätssicherung** abzulehnen. Da das TVG keine solche Möglichkeit vorgesehen hatte, ist es gem. Art. 2 der RL zulässig, die günstigere Rechtslage beizubehalten, sodass Abs. 2 des Entwurfes ersatzlos gestrichen werden sollte. Sofern ein bereits verwendetes Tier *nicht* durch ein anderes ersetzt werden kann, ist seine erneute Verwendung gem. Art. 16 Abs. 1 der RL bzw. gem. § 8 Abs. 1 des Entwurfs ohnehin ohne jede zusätzliche Voraussetzung zulässig. In allen anderen Fällen aber ist es zumutbar und geboten, auf noch nicht verwendete Tiere zurückzugreifen.

**Freilassung von Tieren und private Unterbringung**

§ 9. (1) Tiere, die in Tierversuchen verwendet werden oder verwendet werden sollen, dürfen privat untergebracht oder in einen für die Art geeigneten Lebensraum oder in ein geeignetes Haltungssystem zurückgebracht werden, wenn

---

<sup>10</sup> Vgl. z.B. T. Lindl, I. Weichenmeier, D. Labahn, F.P. Gruber und M. Völkel (2001): Evaluation von beantragten und genehmigten tierexperimentellen Versuchsvorhaben in Bezug auf das Forschungsziel, den wissenschaftlichen Nutzen und die medizinische Relevanz. In: ALTEX (18), S. 174.



31. Juli 2012  
 Plattform „Ein Recht für Tiere“

1. der Gesundheitszustand der Tiere dies zulässt,
2. keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch, Tier oder die Umwelt besteht und
3. geeignete Maßnahmen ergriffen worden sind, um das Wohlergehen der Tiere sicherzustellen.

(2) Züchter, Lieferanten und Verwender, deren Tiere privat untergebracht werden sollen, müssen über ein Programm für die private Unterbringung verfügen, in dessen Rahmen die Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere gewährleistet ist. Im Fall wildlebender Tiere muss gegebenenfalls ein Auswilderungsprogramm vorhanden sein, ehe sie in ihren Lebensraum zurückgebracht werden.

#### **Abschluss von Tierversuchen**

§ 10. (1) Ein Tierversuch gilt als beendet, wenn

1. keine weiteren Beobachtungen mehr anzustellen sind oder
2. bei genetisch veränderten, neuen Tierlinien
  - a) an der Nachkommenschaft keine weiteren Beobachtungen mehr anzustellen sind oder
  - b) nicht mehr erwartet wird, dass diese Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden oder dauerhafte Schäden erleiden, die denen eines Kanüleneinstichs gleichkommen oder darüber hinausgehen.

(2) Am Ende des Tierversuchs hat eine Tierärztin oder ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person zu entscheiden, ob ein Tier am Leben bleiben soll. **Wenn nach dem Untersuchungsbefund ein Weiterleben nur unter Leiden möglich ist, sind die Versuchstiere unverzüglich schmerzlos zu töten.** ~~Ein Tier ist unverzüglich zu töten, wenn davon auszugehen ist, dass es weiterhin mittelstarke oder starke Schmerzen, mittelschwere oder schwere Leiden oder Ängste empfinden oder mittelschwere oder schwere dauerhafte Schäden erleiden wird.~~

(3) Soll ein Tier am Leben bleiben, so ist es **erforderlichenfalls veterinärmedizinisch zu behandeln und** hat es die seinem Gesundheitszustand angemessene Pflege und Unterbringung zu erhalten.

#### **Stellungnahme:**

##### **Zu § 10 Abs. 2 des Entwurfs – Verpflichtung zur unverzüglichen Tötung leidender Tiere**

§ 11 Abs. 6 TVG 1989 ordnet an, dass Tiere, die nach der Beendigung des Tierversuchs leiden, *unverzüglich* zu töten sind, sofern sie nicht am Leben bleiben und veterinärmedizinisch behandelt werden sollen. Da jede **zeitliche Verzögerung** der Tötung unnötiges und damit **ungerechtfertigtes Leiden** verursacht, sollte die strengere Bestimmung des TVG beibehalten werden.

##### **Zu § 10 Abs. 3 des Entwurfs – Tiere, die nach der Beendigung des Versuchs am Leben bleiben sollen**

Für den Fall, dass Versuchstiere nach der Beendigung des Versuches am Leben bleiben sollen, ist ausdrücklich und deutlicher, als dies in Art. 17 Abs. 3 der RL der Fall ist, sicherzustellen, dass die Tiere erforderlichenfalls eine **veterinärmedizinische Behandlung** erhalten, was insbesondere eine Schmerzbehandlung einschließt. Der in dieser Hinsicht genauere Wortlaut des § 11 Abs. 4 TVG 1989 sollte daher als **strengere Bestimmung** in das TVG 2012 übernommen werden.

## 2. Abschnitt Besondere Vorschriften für bestimmte Tierarten Gefährdete Tierarten

§ 11. (1) Gefährdete Tierarten dürfen nicht in einem Tierversuch verwendet werden, es sei denn

*1. der Tierversuch dient der Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der betreffenden Art oder wesentlichen biomedizinischen Zwecken und ~~einem Zweck gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a, Z 3 oder 5 und~~*

2. es liegt eine wissenschaftliche Begründung dafür vor, dass der Zweck dieses Tierversuchs nicht durch die Verwendung anderer als der in dem genannten Anhang aufgeführten Tierarten *oder nur mit einer größeren Anzahl oder größeren Belastung anderer Tiere* erreicht werden kann.

(2) Nichtmenschliche Primaten dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 für Tierversuche verwendet werden.

### Stellungnahme:

#### **Zu § 11 Abs. 1 des Entwurfs –**

#### **Verwendung von Individuen gefährdeter Arten**

**Zu Z 1:** Der Entwurf dehnt die Zwecke, zu denen Individuen gefährdeter Tierarten eingesetzt werden dürfen, auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 1 der RL im Vergleich zum TVG 1989 aus: Gefährdete Tierarten sollen demnach künftig nicht nur für „Forschung im Hinblick auf die *Erhaltung der betreffenden Art*“ oder für „wesentliche *biomedizinische* Zwecke“ (§ 11 Abs. 2 Z 3 TVG 1989) verwendet werden dürfen, sondern ganz generell für alle medizinischen Forschungsvorhaben sowie für die damit im Zusammenhang stehende Gewinnung und Prüfung von Stoffen. Da das **TVG 1989** damit **restriktivere Voraussetzungen** für die experimentelle Verwendung artengeschützter Tiere normiert und diesen Tieren aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive sowie unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit der Nutzung natürlicher Ressourcen ein besonderer Stellenwert zukommt, sollten diese beibehalten werden.

**Zu Z 2:** Aus pathozentrischer Sicht sollte, sofern die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Versuchstierarten besteht, auf jene Art zurückgegriffen werden, die – z.B. aus evolutionsbedingten Gründen – die geringste Belastung erfahren wird. Daher sollte **die zusätzliche Vorkehrung** gem. § 11 Abs. 2 Z 3 TVG 1989 beibehalten werden, wonach auch dann artengeschützte Tiere verwendet werden dürfen, wenn das Versuchsziel zwar mit einer nicht unter Artenschutz stehenden Tierart erreicht werden könnte, der Versuch für diese Tierart aber belastender wäre als für die geschützte Art. Dies steht auch im Einklang mit der Anforderung gem. § 5 Abs. 2 Z 6 des Entwurfs, wonach Tierversuche nur an Tieren durchgeführt werden dürfen, die die geringste Fähigkeit zum Empfinden von Schmerzen, Leiden oder Ängsten haben.

31. Juli 2012  
 Plattform „Ein Recht für Tiere“

### Nichtmenschliche Primaten

§ 12. (1) Tierversuche an allen Arten und Unterarten der Schimpansen (*Pan troglodytes*), Bonobos (*Pan paniscus*) und Gorillas (*Gorilla gorilla spp*), sowie an allen Arten und Unterarten der Familien Orang Utans (*Pongidae*) und Gibbons (*Hylobatidae*) sind verboten.

(2) Andere nichtmenschliche Primaten dürfen – *vorbehaltlich des Abs. 3* – nur für Tierversuche verwendet werden, wenn

1. der Tierversuch einem Zweck gemäß

a) § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a oder Z 3 dient und in Hinblick auf die Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von klinischen Zuständen beim Menschen durchgeführt wird, die zur Entkräftung führen oder potentiell lebensbedrohlich sind oder

b) § 4 Abs. 1 Z 1 oder 5 dient und

2. eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliegt, dass der Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung von anderen Tierarten erreicht werden kann.

*(3) Andere nichtmenschliche Primaten (Abs. 2), die einer gefährdeten Tierart angehören, dürfen nur zu Versuchen verwendet werden, die*

*1. der Erhaltung der betreffenden Art oder wesentlichen biomedizinischen Zwecken dient, und*

*2. eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliegt, dass die betreffende Art ausnahmsweise alleine in Frage kommt und die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.*

~~(3) Abweichend von Abs. 2 dürfen andere nichtmenschliche Primaten (Abs. 2) für Tierversuche verwendet werden, wenn:~~

~~1. der Tierversuch einem Zweck gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a oder Z 3 dient und~~

~~2. eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliegt, dass der Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung von anderen Tierarten erreicht werden kann.~~

~~(4) Andere nichtmenschliche Primaten (Abs. 2), die einer gefährdeten Tierart angehören, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 für Tierversuche verwendet werden, mit der Maßgabe, dass Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 eine solche Verwendung nicht rechtfertigen können.~~

(4) Andere nichtmenschliche Primaten (Abs. 2) dürfen 5 Jahre nach Veröffentlichung der Durchführbarkeitsstudie gemäß Art. 10 Abs. 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Tierversuchs-Richtlinie), ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33, sofern in der Studie keine verlängerte Frist empfohlen wird, nur dann für Tierversuche verwendet werden, wenn sie Nachkommen von Tieren sind, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden oder wenn sie aus sich selbst erhaltenden Kolonien bezogen wurden. Für Weißohrseidenäffchen (*Callithrix jacchus*) gilt dies, unabhängig vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Durchführbarkeitsstudie, jedenfalls ab 1. Jänner 2013.

(6) Züchter nichtmenschlicher Primaten müssen über eine Strategie verfügen, mit deren Hilfe sie den Anteil der Tiere vergrößern können, die Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren sind.

### Stellungnahme:

#### **Zu § 12 Abs. 1 des Entwurfs:**

#### **Verbot der Verwendung von Menschenaffen**

Es wird begrüßt, dass das absolute Verbot, Große und Kleine Menschenaffen zu Versuchszwecken zu verwenden, beibehalten werden soll.

#### **Zu § 12 Abs. 2 und 3 des Entwurfs:**

#### **Verwendung von anderen nichtmenschlichen Primaten; Schutzklausel gem. Art. 55 Abs. 1 der RL**

**Zu Abs. 2:** Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das TVG 1989 – abgesehen von § 3 Abs. 6, der das Verwendungsverbot für Menschenaffen statuiert – keine Sondervorschriften für die Gruppe der *Eigentlichen Affen*, d.h. der

nichtmenschlichen Primaten, die nicht zu den Menschenaffen (*Hominidae* und *Hylobatidae*) zählen, enthält. § 11 Abs. 3 TVG 1989 sieht vielmehr vor, dass Tiere **gefährdeter Arten** nur dann zu Versuchen verwendet werden dürfen, wenn die die Forschungsvorhaben der **„Erhaltung der betreffenden Art oder wesentlichen biomedizinischen Zwecken“** dienen, ausschließlich die betreffende Art für die Verwendung in Frage kommt und darüber hinaus die Artenschutzbestimmungen eingehalten werden. Während das TVG 1989 also für nicht unter Artenschutz stehende Arten der *Eigentlichen Affen* keine Einschränkung im Hinblick auf die zulässigen Versuchszwecke vorsieht, dürfen **artengeschützte Arten der Eigentlichen Affen** nur für die **beiden eben angeführten Versuchszwecke** herangezogen werden. Da die Formulierung der im Hinblick auf diese Tiergruppe zulässigen Versuchszwecke in Art. 8 Abs. 2 der RL bzw. in § 12 Abs. 2 des Entwurfs weiter gefaßt ist, sollte die für den Schutz der betroffenen Tiere günstigere Formulierung des TVG 1989 beibehalten werden (vgl. den Textvorschlag für Abs. 3 neu).

**Zu Abs. 3:** § 12 Abs. 3 des Entwurfs setzt die **Schutzklausel gem. Art. 55 Abs. 1** der RL um, wonach die MS berechtigt sind, die Verwendung von nichtmenschlichen Primaten (mit Ausnahme der Menschenaffen) vorläufig auch für solche Vorhaben der medizinischen Forschung zuzulassen, die *nicht* im Zusammenhang mit lebensbedrohlichen oder zur Entkräftung führenden Zuständen beim Menschen stehen. Die Verwendung hoch entwickelter Säugetiere mit ausgeprägten kognitiven Fähigkeiten zu Versuchszwecken kann jedoch generell nicht gerechtfertigt werden, sofern die Aspekte und Anliegen des Tierschutzes hinreichend berücksichtigt werden. Von der Inanspruchnahme dieser Schutzklausel sollte daher Abstand genommen werden. Zudem findet auch die durch die Inanspruchnahme der Schutzklausel gem. Art. 55 Abs. 1 der RL bewirkte **Erweiterung der zulässigen Versuchszwecke durch § 12 Abs. 3** des Entwurfs **keine Deckung** in § 11 Abs. 3 TVG 1989, sodass auch aus diesem Grund von der Inanspruchnahme der Schutzklausel Abstand genommen werden sollte.

#### Wildlebende Tiere

§ 13. (1) Wildlebende Tiere dürfen nicht in Tierversuchen verwendet werden, es sei denn

1. der Zweck des Tierversuchs kann nicht durch die Verwendung eines speziell für den Einsatz in Tierversuchen gezüchteten Tieres (§ 14) **oder nur mit einer größeren Belastung anderer Tiere** erreicht werden,
2. dies ist wissenschaftlich begründet und
3. von der zuständigen Behörde genehmigt.

(2) Der Fang von wildlebenden Tieren hat ausschließlich durch eine sachkundige Person unter Verwendung von Methoden, die bei den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhaften Schäden verursachen, zu erfolgen.

(3) Tiere, bei denen beim Einfangen oder danach eine Verletzung festgestellt wird oder die sich in schlechtem Gesundheitszustand befinden, sind von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person zu untersuchen. Das Leiden des Tiers ist auf ein Minimum zu reduzieren, es sei denn dies ist wissenschaftlich begründet und von der zuständigen Behörde genehmigt.

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

### **Stellungnahme:**

#### **Zu § 13 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs – Verwendung wildlebender Tiere**

Begründung siehe unter § 11 Abs. 1 Z 2.

#### **Speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtete Tiere**

§ 14. (1) Tiere der in der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 aufgezählten Tierarten dürfen nur dann für Tierversuche verwendet werden, wenn sie speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtet wurden.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen Ausnahmen von Abs. 1 nur unter der Voraussetzung genehmigen, dass hierfür eine wissenschaftliche Begründung vorliegt.

#### **Streunende und verwilderte Haustiere**

§ 15. (1) Streunende und verwilderte Tiere von Haustierarten dürfen nicht für Tierversuche verwendet werden.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen Ausnahmen von Abs. 1 nur genehmigen, wenn

1. grundlegender Bedarf an Studien über die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere oder ernsthafte Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Mensch oder Tier bestehen und
2. eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliegt, dass der Zweck des Tierversuchs nur durch die Verwendung eines streunenden oder verwilderten Haustiers erreicht werden kann und

*3. von der betreffenden Art für Versuchszwecke oder als Nutztiere gezüchtete oder bestimmte Individuen nicht verfügbar sind.*

### **Stellungnahme:**

#### **Zu § 15 Abs. 2 Z 3 neu – Zulässigkeit der Verwendung verwilderter bzw. streunender Haustiere**

§ 11 Abs. 2 Z 4 des TVG 1989 sieht als **weitere Voraussetzung** für die ausnahmsweise zulässige Verwendung von streunenden bzw. verwilderten Haustieren vor, dass keine zu Versuchszwecken gezüchtete oder bestimmte Individuen der betreffenden Art verfügbar sein dürfen. Da die haltungs- und versuchsbedingte Belastung für in Freiheit lebende Tiere höher ist als für Tiere, die in menschlicher Obhut geboren wurden bzw. leben, sollte diese **zusätzliche Anforderung** in das TVG 2012 übernommen werden.

### 3. Abschnitt

#### Anforderungen an Züchter, Lieferanten und Verwender

##### Genehmigungsverfahren

**§ 16.** (1) Die Tätigkeit von Züchtern, Lieferanten und Verwendern bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Genehmigungen sind mittels Bescheid zu erteilen, wenn die Anforderungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes geltenden Verordnungen erfüllt sind. Zu diesem Zweck können Genehmigungen auch befristet oder bedingt erteilt werden.

(2) Anträge auf Genehmigungen gemäß Abs. 1 haben zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum, jener Person, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verantwortlich ist,
2. *sofern in der Einrichtung Tierversuche (§ 2 Abs. 1 Z 1) oder Projekte (§ 2 Abs. 1 Z 2) durchgeführt werden*, Name, Anschrift und Geburtsdatum der Projektleiterin oder des Projektleiters (§ 18 Abs. 3),
3. Name, Anschrift und Geburtsdatum der benannten Tierärztin oder des benannten Tierarztes (§ 19) sowie
4. Struktur und Funktionsweise der Einrichtungen des Züchters, Lieferanten oder Verwenders.

(3) Änderungen in Bezug auf die in Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Personen sowie erhebliche Änderungen der Struktur oder Funktionsweise gemäß Abs. 2 Z 4, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken könnten, sind der zuständigen Behörde *unverzüglich* schriftlich anzuzeigen. Wenn die Anforderungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes geltenden Verordnungen weiterhin erfüllt sind, hat sie die bestehende Genehmigung zu erneuern, ansonsten auf die Erfüllung dieser Anforderungen zu dringen oder die Genehmigung zu widerrufen. Bei einem Widerruf der Genehmigung hat die zuständige Behörde für das Wohlergehen der Tiere Sorge zu tragen.

#### Stellungnahme:

##### **Zu § 16 Abs. 1 des Entwurfs – Genehmigungspflicht für Einrichtungen**

Während das TVG 1989 auf Tierversuchs-, Zucht- und Liefereinrichtungen abstellt, knüpfen die RL und der Entwurf nicht an die (örtliche) Einrichtung, sondern an die jeweilige Tätigkeit an. Da dies z.B. bei der Mitverwendung angemieteter Räumlichkeiten und im Hinblick auf die Einrichtung des Tierschutzgremiums, zu Rechtsunsicherheiten führen wird, sollte an der Genehmigungspflicht für die Einrichtungen festgehalten werden.

##### **Zu § 16 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs – Antragsinhalt**

Bei der Textierung dieser Bestimmung sollte darauf Bedacht genommen werden, dass es Einrichtungen bzw. Tätigkeiten gibt, in deren Rahmen keine Tierversuche bzw. Projekte durchgeführt werden (Lieferanten, manche Züchter), sodass in diesen Fällen naturgemäß kein Projektleiter angeführt werden kann.

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

### **Zu § 16 Abs. 3 des Entwurfs – Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen**

Bei den in dieser Bestimmung angeführten Veränderungen, die das Wohlbefinden der Tiere nachteilig beeinflussen können, handelt es sich um *nicht versuchsbedingte und folglich nicht gerechtfertigte Belastungsquellen*. Auch wenn der Wortlaut der RL nicht vorsieht, dass solche Veränderungen umgehende gemeldet werden müssen, ist sicherzustellen, dass eine solche Mitteilung *unverzüglich*, d.h. ohne unnötigen Aufschub, erfolgt. Diese Vorkehrung dient nicht nur dem Versuchstierschutz, sondern auch der Qualitätssicherung der tierexperimentellen Forschung, da jede nicht beabsichtigte **zusätzliche Belastung** geeignet ist, die **Versuchsergebnisse** in unvorhersehbarer bzw. unerwünschter Weise zu **beeinflussen**.

#### *Registrierung von Züchtern und Lieferanten*

*§ 16a. (1) In den für die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zuständigen Vollzugsbereichen ist jeweils ein Register über die Züchter und Lieferanten zu führen, das mindestens folgende Angaben zu umfassen hat:*

- 1. Name, Sitz (Adresse) der Einrichtung;*
- 2. Unternehmensgegenstand bzw. Angaben über Zucht und Lieferung von Versuchstieren (Art und Umfang);*
- 3. Herkunftsnachweise über gezüchtete Versuchstiere;*
- 4. Bezeichnung (Name/n) der sachkundigen Person/en, die für die in der Einrichtung gezüchteten oder gehaltenen Tiere Pflege und Betreuung Sorge zu tragen hat/haben.*

*(2) Züchter und Lieferanten haben die unter Abs. 1 angeführten Daten einmal jährlich bis 1. März für das abgelaufene Jahr der jeweils zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.*

#### **Stellungnahme:**

### **§ 16a neu – Verpflichtung zur Registrierung von Züchtern und Lieferanten**

§ 3 Abs. 1 der Tierversuchs-Verordnung sieht eine **Verpflichtung zur Registrierung** der zugelassenen bzw. Genehmigten Zucht- und Liefereinrichtungen vor, die als strengere Bestimmung aus Gründen der Transparenz beibehalten werden sollte.

#### **Anforderungen an Anlagen und Ausstattungen**

§ 17. (1) Einrichtungen von Züchtern, Lieferanten und Verwendern müssen über Anlagen und Ausstattungen verfügen, die für die dort untergebrachten *Tiere Tierarten* sowie *bzw.* für die durchzuführenden Tierversuche geeignet sind und insbesondere der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 über die Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren entsprechen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen und Ausstattungen müssen so gestaltet sein bzw. funktionieren, dass die leitenden Grundsätze gemäß § 5 nicht verletzt werden.

**Stellungnahme:****Zu § 17 Abs. 1 des Entwurfs –****Eignung der Anlagen und Ausstattung für Tiere *und* Versuche**

In § 17 Abs. 1 des Entwurfs sollte sprachlich klargestellt werden, dass die Infrastruktur der Einrichtungen, in welchen Züchter, Lieferanten und Verwender tätig sind, nicht nur für die Haltung der Tiere, sondern **auch für die geplanten Versuchsvorhaben geeignet** sein müssen; dies ist durch ein „und“ zu Ausdruck zu bringen.

**Anforderungen an das Personal**

**§ 18.** (1) Züchter, Lieferanten und Verwender müssen über ausreichendes Personal vor Ort verfügen, wobei mindestens eine Person

1. für die Beaufsichtigung des Wohlergehens und der Pflege der Tiere verantwortlich ist,
2. gewährleistet, dass das Personal, das mit den Tieren befasst ist, Zugang zu Informationen über die untergebrachten Tierarten erhält sowie
3. dafür verantwortlich ist, dass das Personal entsprechend ausgebildet, sachkundig und fortlaufend geschult ist und dass es solange beaufsichtigt wird, bis es die erforderliche ~~Sachkunde~~ Sachkunde nachgewiesen hat.

(2) Das Personal muss entsprechend ausgebildet und geschult sein, ehe es eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

1. Durchführung von Tierversuchen,
2. Gestaltung von Tierversuchen und Projekten,
3. Pflege von Tieren oder
4. Tötung von Tieren.

(3) Personen, die Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Z 2 ausüben („Projektleiterinnen oder Projektleiter“), müssen:

1. für Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren über ausreichende Spezialkenntnisse sowie eine abgeschlossene Universitätsausbildung auf dem Gebiet der
  - a) Veterinärmedizin oder
  - b) Humanmedizin oder
  - c) Pharmazie oder
  - d) Biologieoder
2. für sonstige Tierversuche über
  - a) die Voraussetzungen der Z 1 oder
  - b) ausreichende Spezialkenntnisse sowie eine abgeschlossene Universitätsausbildung auf dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur verfügen.

(4) Die Tätigkeit von Projektleiterinnen oder Projektleitern (Abs. 2 Z 2) bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Solche Genehmigungen sind zu erteilen, wenn die Anforderungen gemäß Abs. 3 sowie der Verordnungen gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 erfüllt sind. Bei der Genehmigung können die zuständigen Behörden auf Antrag für Tierversuche ohne operative Eingriffe Ausnahmen von den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen hinsichtlich der abgeschlossenen Universitätsausbildung gewähren, wenn die betreffenden Personen über ausreichende Spezialkenntnisse verfügen, ohne die vorgeschriebenen Universitätsstudien absolviert zu haben.

(5) Projektleiterinnen und Projektleiter (Abs. 2 Z 2) **oder eine von ihnen für diesen Zweck beauftragte Person** haben:

1. Tierversuche **unverzüglich** zu beenden, wenn unnötige Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden bei einem Tier im Laufe eines Tierversuchs verursacht werden und



31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

2. Projekte nur im Einklang mit den von der zuständigen Behörde getroffenen Entscheidungen, wie insbesondere der Genehmigung, durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Nichteinhaltung **unverzüglich** geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen und aufgezeichnet werden.

(6) Personen, die Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1, 3 und 4 ausüben, dürfen diese Tätigkeiten nur unter der Verantwortung oder Aufsicht von Projektleiterinnen und Projektleitern (Abs. 2 Z 2) durchführen, bis sie die erforderliche Sachkunde nachweisen.

### **Stellungnahme:**

#### **Zu § 18 des Entwurfs –**

##### **Personalqualifikation: Allgemeines**

Die RL bewirkt eine weitaus detaillierte Regelung der Anforderungen an die Personalqualifikation, was aus der Sicht des Tierschutzes zu begrüßen ist. Obwohl die nähere Regelung im Hinblick auf die Sachkunde den Verordnungen gem. § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 vorbehalten ist, wird bereits an dieser Stelle auf die zentrale Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung hingewiesen, da der fachkundige und kompetente Umgang mit den Versuchstieren einen wichtigen Faktor des Haltungs- und Versuchsrefinements darstellt und auch unter dem Aspekt der Qualitätssicherung eine bedeutende Rolle spielt. Was den Inhalt und Umfang der Ausbildung der einzelnen, in § 18 Abs. 2 Z 1-4 des Entwurfs angeführten Personalkategorien betrifft, so sollte auf Verordnungsebene jedenfalls eine im Hinblick auf Inhalt und Umfang **standardisierte Ausbildung** vorgesehen werden, die zudem nur von **akkreditierten Anbietern** durchgeführt werden sollten. Personal, das über einen gleich hohen Ausbildungsstandard verfügt, ist eine unabdingbare Voraussetzung nicht nur für den Versuchstierschutz, sondern auch für die Vergleichbarkeit der in anderen MS erzielten Versuchsergebnisse.

Sollten seitens der betroffenen Einrichtungen generelle Ausnahmebestimmungen für bereits tätiges Personal gefordert werden, so ist bereits jetzt auf den Stellenwert des lebenslangen Lernens in unserer Gesellschaft hinzuweisen; dieser Grundsatz gilt umsomehr für den Bereich der Forschung, der durch rapide Veränderungen und rasche Wissensvermehrung gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht nur für die durch Tierversuche generierten Erkenntnisse, sondern auch für das Wissen über tierschutzrelevante Faktoren (z.B. über die kognitiven Fähigkeiten und die Empfindungsfähigkeit bestimmter Arten oder Gruppen von Tieren und die daraus resultierenden Anforderungen an Haltung und Umgang; Entwicklung neuer bzw. verfeinerter Techniken und Methoden). Daher sind gerade auch langjährig beschäftigte Personen zur Teilnahme an Nachqualifizierungsmaßnahmen zu verpflichten, wobei angemessene Übergangsfristen vorzusehen sein.

**Zu § 18 Abs. 3 Z 2 lit. b) und Abs. 4 des Entwurfs –  
„Ausreichende Spezialkenntnisse“ der Tierversuchsleiter**

Da die bisherige Genehmigungspraxis gezeigt hat, dass das Erfordernis gem. § 7 TVG 1989, wonach die Tierversuchsleiter zusätzlich zu ihrer Grundausbildung über „ausreichende Spezialkenntnisse“ verfügen müssen, zu unspezifisch ist, sollte diese Anforderung zumindest auf Verordnungsebene näher konkretisiert werden.

**Zu § 18 Abs. 5 des Entwurfs –  
Verpflichtung zum unverzüglichen Einschreiten der Versuchsleiter**

Da jede zeitliche Verzögerung des Einschreitens unnötiges und damit **ungerechtfertigtes Leiden** verursacht und zudem geeignet ist, die Versuchsergebnisse zu beeinflussen, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Tierversuchsleiter unverzüglich, d.h. ohne unnötigen zeitlichen Aufschub, Abhilfe schafft.

Da der Tierversuchsleiter sich nicht 24 Stunden täglich in der Einrichtung aufhält und, z.B. durch Urlaub, Kongressbesuche oder Krankheit, auch längere Zeit abwesend sein kann, ist zu gewährleisten, dass im **Verhinderungsfall** eine von ihm zu diesem Zweck beauftragte Person diese Aufgaben wahrzunehmen hat; naheliegender Weise wäre dies der gem. § 19 zu benennende Tierarzt.

**Tierärztliche Betreuung**

**§ 19.** (1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstiermedizin oder, falls dies geeigneter ist, eine angemessen qualifizierte Spezialistin oder einen angemessen qualifizierten Spezialisten zu benennen, die oder der beratende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnimmt.

(2) Personen gemäß Abs. 1 haben, für den Fall, dass ein Tierschutzgremium im Sinne des § 20 Abs. 1 einzurichten ist, diesem regelmäßig zu berichten.

**Stellungnahme:****Zu § 19 Abs. 1 des Entwurfs –  
Tierärztliche Betreuung**

Die in Umsetzung des Art. 25 der RL vorgesehene Verpflichtung zur tierärztlichen Betreuung der Versuchstiere wird grundsätzlich begrüßt, doch wird – auch mit Blick auf die RL – darauf hingewiesen, dass eine tierärztliche Betreuung definitionsgemäß nur von einem Tierarzt ausgeübt werden kann, der im gegebenen Zusammenhang zudem über eine versuchstierkundliche bzw. -medizinische Zusatzausbildung verfügen muss. Es kann unter diesem Aspekt nicht nachvollzogen werden, dass eine andere Person als ein Tierarzt mit der tierärztlichen Betreuung der Versuchstiere beauftragt wird.

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

### Tierschutzgremium

§ 20. (1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben, wenn sie dauernd zumindest fünf stimmberechtigte Arbeitnehmer (§ 49 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974) beschäftigen, ein Tierschutzgremium einzurichten. Davon abgesehen haben jedenfalls ein Tierschutzgremium einzurichten:

1. Züchter, die mehr als 500 Tiere pro Jahr züchten,
2. Lieferanten, die mehr als 2 000 Tiere pro Jahr liefern sowie
3. Verwender, die mehr als 50 Tiere pro Jahr für Tierversuche verwenden.

(2) Züchter, Lieferanten und Verwender, die nicht unter Abs. 1 fallen, haben ~~auf andere Art und Weise~~ **durch die Bestellung eines geeigneten Mitarbeiters zum „Tierschutzbeauftragten“** für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 4 in ihrem Betrieb zu sorgen.

(3) Das Tierschutzgremium umfasst zumindest die für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortliche(n) Person(en) gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 sowie im Fall von Verwendern ein wissenschaftliches Mitglied.

(4) Zu den Aufgaben des Tierschutzgremiums zählen:

1. Beratung des Personals, das mit den Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung;
2. Beratung des Personals im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie die Bereitstellung von Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen betreffend der Anwendung jener Anforderungen;
3. Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe hinsichtlich Überwachung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, die in der Einrichtung untergebracht sind oder verwendet werden;
4. Verfolgen der Entwicklung und der Ergebnisse von Projekten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere sowie Ermittlung von und Empfehlungen hinsichtlich Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen; und
5. Beratung zu Programmen für die private Unterbringung, einschließlich der angemessenen Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere.

(5) Die Aufzeichnungen zu allen Empfehlungen des Tierschutzgremiums und zu allen Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen wurden, sind zumindest drei Jahre aufzubewahren und in dieser Zeit der zuständigen Behörde auf **Anfrage Verlangen** vorzulegen.

### Stellungnahme:

#### **Zu § 20 Abs. 1 und 2 des Entwurfs –**

#### **Verpflichtung zur Einrichtung eines Tierschutzgremiums**

Nach dieser Bestimmung ist unklar, ob sich die Verpflichtung zur Einrichtung eines Tierschutzgremiums auf die jeweilige örtliche Einrichtung (den Standort) oder aber auf die Tätigkeit der Züchter, Lieferanten und Verwender bezieht. Da in Fällen, in denen ein Verwender nicht gleichzeitig Träger der Einrichtung ist, zu Rechtsunsicherheit kommt, sollte hier eine Klärung herbeigeführt werden.

Abs. 2 übernimmt den unbestimmten Wortlaut des Art. 26 Abs. 3 der RL, wonach **kleinere Züchter, Lieferanten und Verwender** verpflichtet werden müssen, die dem Tierschutzgremium obliegenden Aufgaben „mit anderen Mitteln zu erfüllen“, wenn sie von der Verpflichtung zur Einrichtung eines solchen Gremiums ausgenommen werden. Da die in diesen Einrichtungen gehaltenen bzw. verwendeten Tiere nicht weniger schutzwürdig und -bedürftig sind als die Tiere in größeren Einrichtungen, wird empfohlen, für diese Fälle eine **konkrete Maßnahme**, z.B. die Verpflichtung

zur Bestellung eines entsprechend qualifizierten Mitarbeiters zum „Tierschutzbeauftragten“, anzuordnen.

#### **Aufzeichnungen zu den Tieren**

§ 21. (1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben Aufzeichnungen mit mindestens folgenden Angaben führen:

1. Anzahl und Arten der gezüchteten, erworbenen, gelieferten, in Tierversuchen verwendeten, freigelassenen oder privat untergebrachten Tiere,
2. Herkunft der Tiere, einschließlich der Angabe, ob sie speziell für den Einsatz in Tierversuchen gezüchtet wurden,
3. Datum, an dem die Tiere erworben, geliefert, freigelassen oder privat untergebracht wurden,
4. Person, von der die Tiere erworben wurden,
5. Name und Anschrift des Empfängers der Tiere,
6. Anzahl und Arten der Tiere, die in jeder Einrichtung ~~verendet~~ **gestorben** sind oder getötet wurden, samt Todesursache, soweit sie bekannt ist,
7. bei Verwendern, die Projekte, in denen Tiere verwendet werden sowie
8. den tatsächlichen Schweregrad der durchgeführten Tierversuche.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln.

(3) Verwender haben zur statistischen Erfassung der in Tierversuchen verwendeten Tiere die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und 8, sowie für nichtmenschliche Primaten auch die Daten gemäß Abs. 1 Z 2, jährlich bis zum 1. März des Folgejahres der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister elektronisch zu übermitteln.

(4) Die jeweils zuständigen Bundesministerinnen oder Bundesminister haben die Daten gemäß Abs. 3 jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr in Form einer gemeinsamen Statistik im Internet ohne Personenbezug zu veröffentlichen.

#### **Stellungnahme:**

##### **Zu § 21 Abs. 1 Z 6 des Entwurfs – „verendete“ vs. „gestorbene“ Tiere**

Art. 30 Abs. 1 lit. f) der RL ordnet ausdrücklich an, dass die „Anzahl und Arten der Tiere, die in jeder Einrichtung **gestorben** sind oder getötet wurden“, aufgezeichnet werden müssen. Das Sprache nicht nur Informationen, sondern auch Werthaltungen bzw. Einstellungen zum Ausdruck bringt und andererseits die Wahrnehmung und das Bewusstsein formt, sollte der Begriff „verstorben“ aus dem Wortlaut der RL beibehalten werden. Ohne dass sich hierdurch eine praktische Verbesserung für die Tiere oder aber eine Erschwerung für die Durchführung von Tierversuchen ergibt, bringt dieser Begriff jenen Respekt und jene Wertschätzung zum Ausdruck, die den Versuchstieren moralisch geschuldet werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch in § 22 Abs. 3 des Entwurfs vom „Tod“ und nicht etwa vom „Verenden“ des Tieres die Rede ist.

#### **Informationen über Hunde, Katzen und nichtmenschliche Primaten**

§ 22. (1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben zu Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten zusätzlich zu den in § 21 genannten Aufzeichnungen folgende Angaben zu führen:

1. Identität der Tiere,
2. Geburtsort und -datum, sofern verfügbar,
3. Angabe, ob die Tiere speziell für den Einsatz in Tierversuchen gezüchtet wurden und

31. Juli 2012  
 Plattform „Ein Recht für Tiere“

4. bei nichtmenschlichen Primaten die Angabe, ob es sich um Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren handelt.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Tiere ist eine individuelle Akte über deren Werdegang zu führen, die mit dem Tier verbleibt, so lange es für Tierversuche gehalten wird. Die Akte ist bei der Geburt oder so bald als möglich anzulegen und hat alle relevanten fortpflanzungsbezogenen, veterinärmedizinischen und sozialen Informationen zu dem jeweiligen Tier und zu den Projekten, in denen es verwendet wurde, zu enthalten.

(3) Die Informationen gemäß Abs. 1 und 2 sind nach dem Tod oder der privaten Unterbringung des Tieres mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Im Fall einer privaten Unterbringung sind dem Tier relevante Informationen über veterinärmedizinische Versorgung und Sozialverhalten aus der in Abs. 2 genannten Akte über dessen Werdegang mitzugeben.

#### **Kennzeichnung und Identifizierung von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten**

§ 23. (1) Hunde, Katzen und nichtmenschliche Primaten sind zur Identifizierung spätestens zum Zeitpunkt des Absetzens unter Verwendung der am wenigsten schmerzhaften Methode, die möglich ist, dauerhaft und individuell zu kennzeichnen.

(2) Werden Tiere gemäß Abs. 1 vor dem Absetzen von einem Züchter, Lieferanten oder Verwender zu einem anderen verbracht und ist es aus praktischen Gründen nicht möglich die Tiere vorher zu kennzeichnen, so sind von dem Empfänger Aufzeichnungen, in denen insbesondere die Muttertiere bezeichnet sind, solange zu führen, bis die Tiere gekennzeichnet sind.

(3) Werden nicht gekennzeichnete Tiere gemäß Abs. 1 nach dem Absetzen bei einem Züchter, Lieferanten oder Verwender aufgenommen, so sind sie so bald als möglich unter Verwendung der am wenigsten schmerzhaften Methode, die möglich ist, dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Züchter, Lieferanten und Verwender haben auf Anfrage der zuständigen Behörde eine Begründung dafür vorzulegen, weshalb ein Tier nicht gekennzeichnet ist.

#### **Pflege und Unterbringung**

§ 24. (1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben dafür zu sorgen, dass:

1. alle Tiere, die für ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen angemessene Unterbringung, Umgebung, das nötige Futter, Wasser und Pflege erhalten,
2. alle Faktoren, die ein Tier in der Befriedigung seiner physiologischen und ethologischen Bedürfnisse einschränken, so gering als möglich gehalten werden,
3. die Umgebungsbedingungen für die Zucht, Haltung oder Verwendung der Tiere täglich kontrolliert werden,
4. Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass, sobald ein Mangel oder vermeidbare Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden entdeckt werden, diesbezüglich möglichst schnell Abhilfe geschaffen wird,
5. die Tiere unter angemessenen Bedingungen befördert werden und
6. **die Einrichtungen sowie die Haltung, Unterbringung, Betreuung und Pflege von Versuchstieren detaillierten den in der** Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 **festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.** ~~Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren nach eingehalten werden.~~

**(2) Sofern eine Versuchsanordnung spezielle Haltungsbedingungen in Abweichung von dem in der Verordnung gem. § 39 Abs. 1 Z 2 festgelegten Bestimmungen unbedingt erforderlich macht, sind diese nur während der Durchführung des Versuchs zulässig, zeitlich so kurz wie möglich sowie im geringstmöglichen Ausmaß zu halten sowie zu dokumentieren.**

**Stellungnahme:****Zu Art. 24 des Entwurfs –  
Pflege und Unterbringung der Tiere – Allgemeines**

Während die RL 86/609/EWG lediglich unverbindliche Leitlinien für die Versuchstierhaltung festgelegt hatte, besteht eine der Zielsetzung der RL 2010/63/EU darin, **verbindliche Mindestanforderungen** an die Haltung und Betreuung der Versuchstiere festzulegen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Versuchstiere, sondern bewirkt auch eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen. Nicht zuletzt im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Tierversuchs-Verordnung, wonach „die Haltung, Unterbringung, Betreuung und Pflege von Versuchstieren [...] gemäß den im Anhang enthaltenen ‚Mindestanforderungen für die Haltung, Unterbringung und Pflege von Tieren‘ zu erfolgen [haben]“, ist *im Entwurf unmissverständlich klarzustellen, dass die auf Verordnungsebene festzulegenden Anforderungen an die Haltung und Betreuung von Versuchstieren **Mindestanforderungen** darstellen, die im Rahmen der **regulären Versuchstierhaltung** (nach Ablauf der dafür vorgesehenen Übergangsfrist) **jedenfalls eingehalten werden müssen** und lediglich unter den **Voraussetzungen des Abs. 2 neu (s.u.) unterschritten werden dürfen.***

Im Zusammenhang mit den für die Versuchstierhaltung geltenden Mindestanforderungen ist anzumerken, dass das **BMWF bereits im Jahr 2008 die Möglichkeit gehabt hätte, die Empfehlung der Kommission vom 18. Juni 2007** mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden (2007/526/EG), in der österreichischen Tierversuchs-Verordnung umzusetzen. Diese Möglichkeit zur frühzeitigen „**Europäisierung**“ des österreichischen Tierversuchsrechts, die z.B. von Deutschland ergriffen wurde, wäre nicht nur für den Versuchstierschutz, sondern auch für die Forscher vorteilhaft gewesen: Hätte man die Empfehlung in Österreich umgesetzt, so wäre es nunmehr möglich, die darin enthaltenen, über den Anhang III zur RL 2010/63/EU hinausgehenden Bestimmungen beizubehalten. Da der Kernbereich der Empfehlung und des Anhangs III der RL jedoch ident sind, wären gleichzeitig die Forschungseinrichtungen frühzeitig auf den bevorstehenden Änderungsbedarf aufmerksam gemacht worden, was ihre **Planungs- und Investitionssicherheit erhöht** hätte.

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

**Zu Art. 24 Abs. 2 neu–  
Voraussetzungen für die Zulässigkeit versuchsbedingt notwendiger  
Überschreitung der Mindestanforderungen**

Anhang III der RL, der die allgemeinen und speziesspezifischen Mindestanforderungen an die Unterbringung und Betreuung der Versuchstiere festlegt, soll zu einem späteren Zeitpunkt im Wege eines Komitologie-Verfahrens iSd Beschlusses 1999/468/EG umgesetzt werden. Da davon auszugehen ist, dass im Wege dieses Verfahrens Anhang III der RL wörtlich in das österreichische Recht transformiert wird, ist bereits auf der Ebene des TVG klarzustellen, unter **welchen Voraussetzungen** die im Anhang III festgelegten **Mindestanforderungen unterschritten** werden dürfen. Da § 1 der Tierversuchs-Verordnung hierfür eine klare Regelung vorsieht, sollten diese Vorgaben in § 24 des Entwurfes verankert werden.

#### 4. Abschnitt

##### Anforderungen an Projekte

##### Genehmigung von Projekten

**§ 25.** (1) Projekte dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden. *Dies gilt auch für Tierversuche (§ 2 Abs. 1 Z 1), die nicht im Rahmen eines Projekts durchgeführt werden.*

(2) Anträge auf Genehmigung eines Projekts *oder eines Tierversuchs* sind vom Verwender oder der Projektleiterin oder dem Projektleiter einzureichen, wobei die Anträge zumindest:

1. den Verwender, der das Projekt durchführt,
2. die zuständige Projektleiterin oder den zuständigen Projektleiter (§ 18 Abs. 5),
3. die Einrichtungen, in denen das Projekt gegebenenfalls durchgeführt wird,
4. den Projektvorschlag,
5. eine nichttechnische Projektzusammenfassung (§ 29 Abs. 2) *sowie*
6. eine detaillierte Projektbeschreibung gemäß *§ 39 Abs. 1 Z 5 sowie*

*7. die Erklärung, dass die angestrebte Zielsetzung nicht durch wissenschaftlich aussagekräftige und erforderlichenfalls<sup>11</sup> behördlich anerkannte Ersatzmethoden erreicht werden kann.*

zu enthalten haben.

(3) Genehmigungen haben mittels Bescheid innerhalb von 40 Werktagen (§ 33 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991) nach Einlagen des zulässigen Antrags zu ergehen und sind für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu erteilen. Die zuständige Behörde hat den Eingang von Anträgen so schnell als möglich zu bestätigen und den Ablauf der Entscheidungsfrist bekanntzugeben. Die zuständige Behörde darf die Entscheidungsfrist um höchstens 15 Werktage erstrecken, wenn dies

1. durch den komplexen oder interdisziplinären Charakter des Projekts gerechtfertigt ist,
2. der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausreichend begründet und
3. innerhalb der ursprünglichen Entscheidungsfrist mitgeteilt wird.

(4) Genehmigungen haben zu enthalten:

1. den Verwender, der das Projekt durchführt,
2. die zuständige Projektleiterin oder den zuständigen Projektleiter (§ 18 Abs. 5),
3. die Einrichtungen, in denen das Projekt gegebenenfalls durchgeführt wird sowie
4. alle sich aus der Projektbeurteilung (§ 26) ergebenden spezifischen Bedingungen, wie insbesondere *den Schweregrad des Vorhabens und* die Entscheidung darüber, ~~ob und~~ wann eine rückblickende Bewertung (§ 27) des Projekts stattfindet.

(5) Sowohl bei Erstanträgen als auch bei Änderungsanträgen darf eine Genehmigung nur für maximal fünf Jahre ergehen und wenn die Auflagen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes geltenden Verordnungen erfüllt sind und insbesondere eine positive Projektbeurteilung vorliegt. Bei Änderungen des Projekts, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können, ist ein neuer Antrag gemäß Abs. 2 bei der zuständigen Behörde einzubringen.

(6) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung von Amts wegen zu widerrufen, wenn das Projekt nicht gemäß der Genehmigung durchgeführt wird. Dabei darf der Widerruf der Genehmigung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere haben, die in dem Projekt verwendet werden oder verwendet werden sollen.

(7) In den Fällen der §§ 4 Abs. 4 oder 12 Abs. 3 hat die zuständige Behörde:

1. Genehmigungen unter der Bedingung zu erteilen, dass das Projekt erst nach einer Entscheidung gemäß Art. 55 Abs. 4, Unterabsatz 2, lit. a der Tierversuchs-Richtlinie über dieses Projekt begonnen werden darf, sowie
2. erteilte Genehmigungen, die auf Grundlage zumindest einer dieser Bestimmungen ergangen sind, zusammen mit einer ausführlichen Begründung für die Entscheidung der zuständigen Behörde im

<sup>11</sup> Der Wortlaut des § 8 Abs. 1 TVG 1989 ist hier zu modifizieren, da eine behördliche Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden sinnvollerweise nur im Zusammenhang mit regulatorisch angeordneten Tierversuchen als Voraussetzung für deren Anwendung normiert werden kann.



31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen unverzüglich der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zum Zweck gemäß § 33 Abs. 3 zu übermitteln.

### **Stellungnahme:**

#### **Zu § 25 Abs. 1 des Entwurfs – Genehmigungspflicht für Projekte**

Da nicht alle Tierversuche im Rahmen von Arbeitsprogrammen durchgeführt werden und das TVG 1989 eine Verpflichtung für die Genehmigung (bzw. Meldung) jedes einzelnen Tierversuchs vorsieht, sollte klargestellt werden, dass nicht nur „Projekte“, d.h. zu Arbeitsprogrammen gebündelte Tierversuche, sondern **auch einzeln durchgeführte Vorhaben**, die nicht Teil eines Arbeitsprogramms sind, einer **Genehmigung** bedürfen (bzw. gemeldet werden müssen).

#### **Zu § 25 Abs. 2 des Entwurfs – Mindestinhalt von Projekt- bzw. Tierversuchsanträgen**

Gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. c) der RL muss der Antrag auf Erteilung einer Projektgenehmigung jedenfalls jene Angaben enthalten, die in Anhang VI der RL angeführt werden. Der Verweis in § 25 Abs. 2 Z 6 des Entwurfs ist falsch, da er auf den Inhalt der nichttechnischen Projektzusammenfassung, nicht hingegen auf den Antragsinhalt verweist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass § 39 Abs. 1 des Entwurfs, der festgelegt, welche Inhalte auf Verordnungsebene zu regeln sind, **keine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung des Anhangs VI der RL enthält**. Damit liegt hier ein **Umsetzungsdefizit** vor, das durch eine entsprechende Ergänzung des § 39 zu beheben ist (vgl. dazu auch die Stellungnahme zu § 39).

Die Liste der für Anträge geltenden Anforderungen sollte um das Erfordernis gem. § 8 Abs. 1, erster Satz **TVG 1989** ergänzt werden, wonach der **Antragsteller die Erklärung** abzugeben hat, dass **die angestrebte Zielsetzung nicht durch wissenschaftlich aussagekräftige und erforderlichenfalls<sup>12</sup> behördlich anerkannte Ersatzmethoden erreicht werden kann**. Dieses Erfordernis verpflichtet die Antragsteller nicht nur dazu, allenfalls verfügbare Ersatz- und Ergänzungsmethoden eigenverantwortlich zu überprüfen, sondern die Durchführung dieser Recherchearbeiten auch zu bestätigen. Diese über die RL hinausgehende Verpflichtung, die im Zeichen von Replacement und Reduction steht, unterstreicht die Anforderungen gem. § 5 Abs. 2 und 3 des Entwurfs und sollte daher beibehalten werden.

---

<sup>12</sup> Siehe dazu Fußnote 9.

**Zu § 25 Abs. 4 Z 4 des Entwurfs –****Inhalt der Tierversuchs- bzw. Projektgenehmigung**

Zu den „spezifischen Bedingungen eines genehmigten Vorhabens“ zählt jedenfalls auch der prospektiv beurteilte Schweregrad, der als Grundlage der Nutzen-Schaden-Analyse gem. § 26 Abs. 2 Z 4 des Entwurfs ein entscheidungsrelevantes Kriterium für die positive Projektbeurteilung und damit für die Zulässigkeit des konkreten Projekts bzw. Tierversuchs darstellt. Der Schweregrad sollte daher ausdrücklich als **notwendiger Bestandteil des Spruchs** im Genehmigungsbescheid angeführt werden.

Weiters ist die Bedingung „und ob [...]“ stattzufinden hat, zu streichen, da, sämtliche Projekte einer rückblickenden Bewertung unterzogen werden sollten (vgl. Stellungnahme zu § 27 des Entwurfs bzw. zu § 28 neu), sodass sich die Festlegung der Behörde lediglich auf den Zeitpunkt der retrospektiven Beurteilung beziehen kann.

**Projektbeurteilung**

§ 26. (1) Bei der Beurteilung eines *Tierversuches oder Projektes* ist zu prüfen, ob das Projekt:

1. aus wissenschaftlicher ~~oder pädagogischer~~ Sicht *oder zum Zweck der Aus- bzw. Fortbildung* gerechtfertigt oder gesetzlich vorgeschrieben ist,
2. die Zwecke des Projekts die Verwendung von Tieren rechtfertigen und
3. das Projekt so gestaltet ist, dass die Tierversuche auf möglichst schmerzlose und umweltverträgliche Weise durchgeführt werden.

(2) Die Projektbeurteilung hat insbesondere zu umfassen:

1. eine Beurteilung der Projektziele, des erwarteten wissenschaftlichen Nutzens oder des ~~pädagogischen Werts~~ *Nutzens zum Zweck der Aus- bzw. Fortbildung*,
2. eine Bewertung des Projekts im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderung der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung,
3. eine Bewertung und Zuordnung der Einstufung des Schweregrads der Tierversuche,
4. eine Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts *zur Beurteilung des berechtigten Interesses an der Durchführung des Versuchsvorhabens (§ 4 Abs. 1)*, in deren Rahmen *durch eine Güterabwägung* bewertet wird, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten ~~unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen~~ durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugute kommen können *sowie*
5. eine Bewertung jeder der in den §§ 5 Abs. 1 Z 10, 6 Abs. 4 Z 2, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 Z 5, 11 Abs. 1 Z 2, 12 Abs. 2 Z 2, 13 Abs. 1 Z 2, 14 Abs. 3 oder 15 Abs. 2 Z 2 genannten Begründungen. ~~sowie~~ *6. eine Entscheidung darüber, ob und wann das Projekt rückblickend bewertet (§ 27) werden soll.*

(3) *Das Verfahren der Projektbeurteilung ist transparent und erfolgt auf unparteiische Weise.* Bei der Durchführung der Projektbeurteilung hat die zuständige Behörde insbesondere hinsichtlich der folgenden Bereiche ~~unabhängige Sachverständige~~ einzubinden:

1. wissenschaftliche Einsatzbereiche, in denen die Tiere verwendet werden, einschließlich der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung in den jeweiligen Bereichen,
2. Versuchsgestaltung, ~~gegebenenfalls~~ einschließlich Statistiken,
3. veterinärmedizinische Praxis der Versuchstierkunde oder gegebenenfalls veterinärmedizinische Praxis in Bezug auf wildlebende Tiere, *sowie*
4. Tierhaltung und -pflege bezüglich der Arten, die verwendet werden sollen.,
5. *Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit des Vorhabens im Rahmen der Schaden--Nutzen-Analyse gem. Abs. 2 Z 4 sowie*
6. *rechtliche Beurteilung des Vorhabens.*

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

### **Stellungnahme:**

#### **Zu § 26 Abs. 1 und 2 des Entwurfs – Pädagogischer Wert von Vorhaben**

Der Begriff „pädagogisch“ sollte im gegebenen Kontext durch Bezugnahme auf die „Zwecke der Aus- und Fortbildung“ ersetzt werden.

Zu Abs. 2 Z 6 vgl. die Stellungnahme zu § 27 Abs. 1.

Zu Abs. 2 Z 4 vgl. auch die Stellungnahme zu § 4 Abs. 1 („berechtigtes Interesse“).

#### **§ 26 Abs. 3 des Entwurfs – Transparenz des Genehmigungsverfahrens**

Eine zentrale Zielsetzung der RL besteht darin, die Transparenz des Tierversuchswesens gegenüber der Öffentlichkeit zu erhöhen. Zu diesem Zweck müssen künftig nicht nur die Schweregrade der Tierversuche ausgewiesen und nichttechnische Projektzusammenfassungen veröffentlicht werden, es soll vielmehr ausdrücklich auch die Projektbeurteilung transparent erfolgen, d.h. es sind **nachvollziehbare Entscheidungen unter Einbeziehung fachlich ausgewiesener Experten** zu generieren.

Die **Zielsetzung**, die in Art. 38 Abs. 4 der **RL ausdrücklich benannt** ist, sollte auch in § 26 Abs. 3 des **Entwurfes aufgenommen** werden, um zum Ausdruck zu bringen, dass den – selbstverständlich zu wahrenen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechten – ein öffentliches Interesse an einer transparenten Projektbeurteilung gegenüber steht.

Der Kreis der in § 26 Abs. 3 des Entwurfs angeführten Fachgebiete, in denen auf **externe Expertise** zurückzugreifen ist, ist jedenfalls um **Ethik** zu erweitern, da in den zuständigen Behörden keine Expertise zur Vornahme einer „Schaden-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung ethischer Aspekte“ vorhanden sein dürfte. Derzeit sind (wie die Entscheidungspraxis und die Bescheide des BMWF zeigen) in manchen Fachabteilungen bzw. Behörden auch **keine** auf tierversuchsrechtliche Fragestellungen **spezialisierten rechtskundigen Bediensteten** vorhanden, sodass auch auf diesem Gebiet externe Experten herangezogen werden sollten, um eine entsprechende Qualität der Rechtsanwendung sicherzustellen. Der Schutz der Immaterialgüterrechte ist – sofern es sich bei den Experten nicht ohnehin um öffentlich Bedienstete handelt – durch eine Verpflichtung der Sachverständigen zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

**Meldepflicht für genehmigungsfreie Projekte**

**§ 27.** (1) Projekte *sowie einzelne Tierversuche* dürfen ab Vorliegen einer positiven Projektbeurteilung bis zur Untersagung durch die zuständige Behörde auch ohne Genehmigung gemäß § 25 durchgeführt werden, wenn:

1. nur Tierversuche durchgeführt werden sollen, die als
  - a) „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ (§ 2 Abs. 2 Z 1),
  - b) „gering“ (§ 2 Abs. 2 Z 2) oder
  - c) „mittel“ (§ 2 Abs. 2 Z 3)
 eingestuft sind,
2. keine nichtmenschlichen Primaten verwendet werden,
3. das Projekt auf Gesetzes- oder Verordnungsebene vorgesehen ist oder wenn die Tiere zu Produktionszwecken oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden verwendet werden,
4. der zuständigen Behörde die Angaben gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 bis 3 gemeldet wurden und
5. eine positive Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde vorliegt.

(2) § 25 Abs. 3 über die Pflichten der zuständigen Behörde, ist – mit Ausnahme des letzten Satzes über die Fristerstreckung – sinngemäß anzuwenden. § 25 Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.

**Stellungnahme:****Zu § 27 neu –****Meldepflichtige Vorhaben (= § 28 des Entwurfs)**

Aus Gründen der Systematik sollte die **Reihenfolge** der Bestimmungen über die Verpflichtung zur retrospektiven Bewertung (§ 27 des Entwurfs) und über meldepflichtige (genehmigungsfreie) Tierversuche (§ 28 des Entwurfs) **vertauscht** werden, da die rückblickende Bewertung für alle durchgeführten Tierversuche – also auch für jene, die nur der Meldepflicht unterliegen – vorgesehen werden sollte.

**Zu Abs. 1:** Zur Ergänzung des ersten Satzes vgl. die Stellungnahme zu § 25 Abs. 1.

**Rückblickende Bewertung**

**§ 28.** (1) *Alle durchgeführten Tierversuche und Projekte sind einer rückblickenden Bewertung zu unterziehen. Eine rückblickende Bewertung ist jedenfalls durchzuführen, wenn*

- ~~1. die zuständige Behörde, dies in ihrer Projektbeurteilung gemäß § 26 Abs. 2 Z 6 ausspricht oder~~
- ~~2. Projekte, welche die Verwendung nichtmenschlicher Primaten vorsehen oder~~
- ~~3. Projekte, als „schwer“ (§ 2 Abs. 2 Z 4) eingestufte Tierversuche umfassen~~

~~(2) Für Projekte, die ausschließlich als „gering“ (§ 2 Abs. 2 Z 2) oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ (§ 2 Abs. 2 Z 1) eingestufte Tierversuche umfassen, ist keine rückblickende Bewertung erforderlich.~~

(2) Im Zuge der rückblickenden Bewertung hat die zuständige Behörde auf der Grundlage der vom Verwender vorgelegten notwendigen Unterlagen Folgendes zu beurteilen:

1. ob die Projektziele erreicht wurden,
2. den Schaden, der den Tieren zugefügt wurde, einschließlich der Anzahl und Arten der verwendeten Tiere und des Schweregrads der Tierversuche und
3. die Elemente, die zur weiteren Umsetzung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen können.

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

## **Stellungnahme:**

### **Zu § 28 neu (= § 27 des Entwurfs) –**

#### **Umfang der Verpflichtung zur Vornahme einer rückblickenden Bewertung**

Gem. § 39 Abs. 4 der RL können die MS „gering“ belastende Projekte sowie Terminalversuche („non recovery“) aus der Verpflichtung zur retrospektiven Bewertung des Schweregrades ausnehmen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Da die Erfahrung zeigt, dass der **Schweregrad** tierexperimenteller Vorhaben von den Antragstellern **häufig zu niedrig** eingeschätzt wird,<sup>13</sup> sollte von dieser Ausnahme kein Gebrauch gemacht werden. Der Verzicht auf die Umsetzung der Ausnahme ist vor allem auch deshalb geboten, weil in vielen Forschungseinrichtungen noch keine Erfahrung im Zusammenhang mit der Beurteilung des Schweregrades besteht. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aussicht, sich durch eine niedrige Bewertung des Schweregrades der als lästig empfundenen Verpflichtung zur Veröffentlichung einer nichttechnischen Projektzusammenfassung entschlagen zu können, als Anreiz zum „downgrading“ wirken könnte.

Da das **Genehmigungs- und Meldeverfahren** künftig eine **Reihe von Erleichterungen** für die Antragsteller bzw. Forschungseinrichtungen mit sich bringt – vgl. insbesondere die Möglichkeit der Genehmigung bzw. Meldung von Arbeitsprogrammen (Projekten) und den bis zu 5 Jahre umfassenden Genehmigungszeitraum –, ist die **generelle Verpflichtung zur Vornahme einer rückblickenden Beurteilung des Schweregrades** als **zumutbar** und im Hinblick auf den dadurch erzielten Informations- und Transparenzgewinn auch als **verhältnismäßig** zu betrachten.

#### **Information der Öffentlichkeit und Dokumentation**

**§ 29.** (1) Die zuständigen Behörden haben nichttechnische Projektzusammenfassungen von genehmigten **und gemeldeten** Projekten unter der gemäß § 39 Abs. 1 Z 5 festgelegten Internetadresse zu veröffentlichen und ~~insbesondere bei~~ **nach Durchführung der** rückblickenden Bewertungen (§ 27) zu aktualisieren, wobei die Vorschriften des Immaterialgüterrechts zu beachten sind. Nichttechnische Projektzusammenfassungen dürfen keine personenbezogenen Daten gemäß § 4 Z 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, enthalten.

(2) Nichttechnische Projektzusammenfassungen haben zu enthalten:

1. Informationen über die Projektziele, einschließlich des zu erwartenden Schadens und Nutzens sowie der Anzahl und Art der zu verwendenden Tiere,
2. den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie
3. den Hinweis, ~~ob ein Projekt einer rückblickenden Bewertung (§ 27) unterliegt und~~ innerhalb welcher Frist **diese die rückblickende Bewertung gem. § 28 vorgenommen wird.**

(3) Verwender, deren Projekte nach diesem Abschnitt genehmigt wurden, haben alle wesentlichen Unterlagen, insbesondere die Genehmigung und das Ergebnis der Projektbeurteilung (§ 26), mindestens drei Jahre nach Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen von Projekten, die einer rückblickenden Bewertung (§ 27) unterliegen, sind jedenfalls bis zum Abschluss der rückblickenden Bewertung aufzubewahren.

---

<sup>13</sup> Siehe dazu Fußnote 8.

**Stellungnahme:****Zu § 29 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs –****Verpflichtung zur Veröffentlichung nichttechnischer Projektzusammenfassungen**

Da die RL bestrebt ist, die **Transparenz** auf dem gesamten Tierversuchssektor zu erhöhen, sollten auch im Hinblick auf Tierversuche und Projekte, die lediglich der Meldepflicht unterliegen, Informationen zugänglich sein, sodass auch für diese **bedeutende Gruppe** von Tierversuchen nichttechnische Projektzusammenfassungen veröffentlicht werden sollten.

Da das Genehmigungs- und Meldeverfahren künftig eine Reihe von **Erleichterungen für die Antragsteller** bzw. Forschungseinrichtungen mit sich bringt – vgl. insbesondere die Möglichkeit der Genehmigung bzw. Meldung von Arbeitsprogrammen (Projekten) und den bis zu 5 Jahre umfassenden Genehmigungszeitraum –, ist der durch die Erstellung der nichttechnischen Projektzusammenfassungen verursachte **Aufwand als zumutbar** und im Hinblick auf den dadurch erzielten Informations- und Transparenzgewinn auch als **verhältnismäßig** zu betrachten.

**§ 29 Abs. 2 Z 3 des Entwurfs –****Verpflichtung zur rückblickenden Bewertung**

Siehe Stellungnahme zu § 28 Abs. 1.

31. Juli 2012  
 Plattform „Ein Recht für Tiere“

## 5. Abschnitt Überwachung

### Inspektionen durch die zuständigen Behörden

§ 30. (1) Die **zuständigen** Behörden haben bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, **mindestens einmal jährlich** ~~regelmäßige~~ Inspektionen durchzuführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. **Sie haben dazu fachlich qualifizierte Bedienstete einzusetzen.** Ein angemessener Teil der Inspektionen hat ohne Vorankündigung zu erfolgen.

~~(2) Die Häufigkeit der Inspektionen für jede Einrichtung ergibt sich auf Grundlage einer Risikoanalyse, unter Berücksichtigung:~~

- ~~1. von Anzahl und Art der untergebrachten Tiere,~~
- ~~2. der Vorgeschichte des Züchters, Lieferanten oder Verwenders hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes,~~
- ~~3. von Anzahl und Art der vom Verwender durchgeführten Projekte sowie~~
- ~~4. aller Hinweise, die auf eine Nichteinhaltung hinweisen könnten.~~

~~(3) Auf der Grundlage der Risikoanalyse gemäß Abs. 2 sind jährlich bei mindestens einem Drittel der Verwender Inspektionen durchzuführen. Bei Züchtern, Lieferanten und Verwendern von nichtmenschlichen Primaten sind mindestens einmal jährlich Inspektionen durchzuführen.~~

(2) Die Züchter, Lieferanten und Verwender haben den zuständigen Behörden Zutritt zu ihren Einrichtungen sowie Zugang zu allen Informationen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes geltenden Verordnungen relevant sein könnten, zu gewähren.

(3) Die zuständigen Behörden können mittels Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung von Betrieben von Züchtern, Lieferanten oder Verwendern verfügen, wenn diese zumindest drei Mal innerhalb der letzten zwei Jahre gemäß § 35 Abs. 1 bestraft wurden. Dabei darf die gänzliche oder teilweise Schließung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohlergehen der davon betroffenen Tiere haben.

### Stellungnahme:

Gemäß § 12 Abs. 5 des **TVG 1989** sind Tierversuchseinrichtungen mindestens **einmal jährlich** von der Behörde zu kontrollieren, wobei gem. Abs. 2 leg.cit. fachlich qualifizierte Bedienstete einzusetzen sind. Die Einhaltung der tierversuchsrechtlichen Bestimmungen in den Einrichtungen **kann nur vor Ort und von fachkundigen Personen überprüft** werden. Um die Einhaltung und rechtswirksame Umsetzung der einschlägigen Vorschriften sicherstellen zu können, ist es unverzichtbar, die **häufigere Kontrollfrequenz** des TVG 1989 sowie die Verpflichtung, die Kontrollen durch **geschulte Personen** durchführen zu lassen, beizubehalten.

Im Hinblick auf **Zucht- und Liefereinrichtungen** sieht § 4 Abs. 2 der Tierversuchsverordnung vor, dass die von diesen Einrichtungen zu führenden Aufzeichnungen ebenfalls mindestens 1 Mal von der Behörde überprüft werden müssen; auch diese Kontrollfrequenz sollte Beibehaltung und mit einer Vor-Ort-Kontrolle verbunden werden, da auch die Tierhaltungen in diesen Einrichtungen im Hinblick auf die Einhaltung der Mindestanforderungen zu inspizieren sind.

### **Kontrolle der Inspektionen**

**§ 31.** (1) Die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister haben die Sachverständigen der Europäischen Kommission bei der Kontrolle der Inspektionen gemäß Art. 35 der Tierversuchs-Richtlinie zu unterstützen und insbesondere alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die zuständigen Bundesministerinnen oder Bundesminister haben die den Ergebnissen der in Abs. 1 genannten Kontrolle entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen.



31. Juli 2012  
 Plattform „Ein Recht für Tiere“

## 6. Abschnitt

### Organisation und Zusammenarbeit im Bereich des Tierversuchswesens

#### Tierversuchskommission

§ 32. (1) Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine Tierversuchskommission einzurichten, *welche die folgenden Aufgaben wahrzunehmen hat:*

1. Beratung der zuständigen Behörden und der Tierschutzgremien in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen
2. *Beratung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf die Richtlinien gem. § 39 Abs. 4;*
3. *Gewährleistung des Austauschs über bewährte Praktiken durch das Bereitstellen von Informationsmedien.*

(2) Die Tierversuchskommission hat darüber hinaus Informationen über die Arbeitsweise der Tierschutzgremien und Projektbeurteilung sowie über bewährte Praktiken innerhalb der Europäischen Union mit anderen nationalen Ausschüssen gemäß Art. 49 der Tierversuchs-Richtlinie auszutauschen.

*(3) Die Tierversuchskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die von der jeweiligen Einrichtung entsendet werden:*

1. *zwei Vertreter von Universitäten,*
2. *ein Vertreter der Österreichischen Akademie des Wissenschaften,*
3. *fünf Vertreter aus dem Bereich Gewerbe und Industrie,*
4. *je ein Vertreter der Bundesministerien gem. § 3 sowie*
5. *fünf Vertreter des Tierschutzes.*

*(4) Die Tierversuchskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird.*

#### Stellungnahme:

#### **Zu § 32 Abs. 1 des Entwurfs – Tierversuchskommission**

**Zu Abs. 1 Z 2 neu:** Der in § 13 des TVG 1989 vorgesehene, aus Vertretern der Wissenschaft, des Gewerbes und der Industrie sowie des Tierschutzes und der involvierten Bundesministerien zusammengesetzte Kommission kommt die Aufgabe zu, den zuständigen Bundesminister bei der Erlassung von Richtlinien zur näheren Durchführung des TVG zu beraten. Da dieses Gremium im TVG 2012 nicht beibehalten werden soll, sollten die ihm obliegenden **Aufgaben** der nach der RL einzurichtenden **Tierversuchskommission übertragen** werden. Da im Zusammenhang mit der Umsetzung bzw. Anwendung des neuen Tierversuchsrechts eine Fülle von Fragestellungen zu erwarten ist, sollte die Möglichkeit des Bundesministers zur Verabschiedung von Richtlinien im Sinne einer **einheitlichen Rechtsanwendung** sowie im Interesse der **Rechtssicherheit** jedenfalls beibehalten werden (vgl. dazu § 39 Abs. 4 neu).

**Zu Abs. 1 Z 3:** Die aus der RL übernommene Formulierung „[...] und den Austausch bewährter Praktiken gewährleistet“ sollte präzisiert werden.

**Zu Abs. 3 neu: Zusammensetzung und Beschickung** der Tierversuchskommission sind im TVG 2012 zu regeln. Dabei sollte sichergestellt werden, dass alle betroffenen Fachgebiete, insbesondere auch Tierversuchsrecht und Tierethik vertreten sind. Die Zusammensetzung sollte in **Anlehnung an die § 13 TVG 1989** erfolgen, sodass auch das Interesse des Tierschutzes angemessen vertreten ist.<sup>14</sup> In Anlehnung an die ursprüngliche Fassung der Geschäftsordnung der Kommission gem. § 12 TVG 1989 sollte auch NGOs das Recht auf Entsendung von Mitgliedern eingeräumt werden. Eine solche Zusammensetzung gewährleistet den **interdisziplinären Austausch** zwischen verschiedenen Fachvertretern und ist damit geeignet das wechselseitige Verständnis und den **Dialog** zu fördern.

#### **Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission**

§ 33. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat der Europäischen Kommission bis zum 10. November 2018 und danach alle fünf Jahre Informationen über die Durchführung der Tierversuchs-Richtlinie und insbesondere deren Art. 10 Abs. 1, 26, 28, 34, 38, 39, 43 und 46 zu übermitteln.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Daten gemäß § 21 Abs. 3 bis zum 10. November 2015 und danach jedes Jahr der Europäischen Kommission zu übermitteln.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die gemäß den §§ 4 Abs. 4 und 12 Abs. 3 gewährten Ausnahmen zu unterrichten.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat der Europäischen Kommission jedes Jahr ausführliche Informationen über die gemäß § 6 Abs. 4 gewährten Ausnahmen von den in der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 angeführten Tötungsmethoden zu übermitteln.

#### **Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zur Entwicklung alternativer Ansätze**

§ 34. (1) Die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes berufenen Bundesministerinnen und Bundesminister haben nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft die Ausarbeitung anderer Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 sowie die Information darüber zu fördern. Dabei **ist anzustreben, ~~soll angestrebt werden~~**, wissenschaftlich aussagefähige Ersatzmethoden zu entwickeln, die eine Verringerung der Anzahl oder der Belastung der Versuchstiere ermöglichen oder Tierversuche überhaupt entbehrlich machen.

**(2) Im Rahmen der Maßnahmen gem. Abs. 1 werden insbesondere Programme zur gemeinsamen Nutzung von Organen und Geweben getöteter Tiere gefördert.**

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat

1. die Europäischen Kommission bei der Ermittlung und Benennung von geeigneten spezialisierten und qualifizierten Laboratorien für die Durchführung solcher Validierungsstudien zu unterstützen sowie
2. eine Kontaktstelle zu benennen, die über die regulatorische Relevanz und Eignung von zur Validierung vorgeschlagenen alternativen Ansätzen berät.

---

<sup>14</sup> Vgl. zur Zusammensetzung dieser Kommission das Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 15. März 1990.

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

**Stellungnahme:**

**Zu § 34 Abs. 1 des Entwurfs –  
Förderung alternativer Ansätze**

Die **Zielsetzung** der ohnehin unter einem Finanzierungsvorbehalt stehenden Fördermaßnahmen sollte **verbindlich** vorgegeben werden.

**Zu § 34 Abs. 2 neu –  
Programme zur gemeinsamen Nutzung von Organen und Gewebe**

Art. 18 der RL wird im **Entwurf nicht umgesetzt**, sodass § 34 Abs. 2 des Entwurfs entsprechend ergänzt werden sollte. Auch wenn die Tötung von Tieren zum Zweck der Gewinnung von Organen oder Gewebe keinen Tierversuch darstellt, ist die Verringerung des Tierverbrauchs durch die Kooperation verschiedener Einrichtungen im weiteren Sinn als Strategie zur Implementierung des Prinzips der **Reduction** zu betrachten.

## 7. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### Strafbestimmungen

#### § 35. (1) Wer

1. einen Tierversuch entgegen § 4 zu einem unzulässigen Zweck durchführt oder
2. gegen die leitenden Grundsätze des § 5 verstößt oder
3. andere Tötungsmethoden, als die in § 6 genannten anwendet oder
4. entgegen § 7 die Betäubung durchführt oder gänzlich unterlässt oder
5. Tiere entgegen § 8 erneut in einem Tierversuch verwendet oder
6. am Ende des Tierversuchs die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 2, ob ein Tier nach Ende des Tierversuchs am Leben bleiben soll, unterlässt oder
7. entgegen § 11 gefährdete Tierarten in Tierversuchen verwendet oder
8. entgegen § 12 nichtmenschliche Primaten in Tierversuchen verwendet oder
9. entgegen § 13 wildlebende Tiere in Tierversuchen verwendet oder
10. entgegen § 14 die dort genannten Tiere in Tierversuchen verwendet oder
11. entgegen § 15 streunende und verwilderte Haustiere in Tierversuchen verwendet oder
12. ohne Genehmigung gemäß § 16 die Tätigkeit eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders ausübt oder
13. die Anforderungen an Anlagen und Ausstattungen gemäß § 17 nicht erfüllt oder
14. als geschäftsführendes Organ eines Züchters Lieferanten oder Verwenders die gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 6 vorgesehenen Personalmaßnahmen unterlässt oder
15. als Projektleiterin oder Projektleiter nicht über die gemäß § 18 Abs. 3 geforderten Qualifikationen verfügt oder
16. als Projektleiterin oder Projektleiter Tierversuche entgegen § 18 Abs. 5 Z 1 nicht beendet oder entgegen § 18 Abs. 5 Z 2 durchführt oder
17. als geschäftsführendes Organ eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders die Bestellung einer tierärztlichen Betreuung gemäß § 19 unterlässt oder
18. als geschäftsführendes Organ eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders die Bestellung eines Tierschutzgremiums gemäß § 20 Abs. 1 unterlässt oder
19. als geschäftsführendes Organ eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders nicht die § 24 entsprechende Pflege und Unterbringung veranlasst oder
20. einen Tierversuch ohne Genehmigung oder in Fällen genehmigungsfreier Projekte (§ 28) ohne positive Projektbeurteilung gemäß § 25 Abs. 1) durchführt oder
21. als geschäftsführendes Organ eines Verwenders die Anzeige von Änderungen gemäß § 25 Abs. 5 unterlässt

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde ~~bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 7 260 Euro, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen. und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.~~

#### (2) Wer

1. als Züchter, Lieferant oder Verwender nicht über ein Programm für die private Unterbringung gemäß § 9 Abs. 2 verfügt oder
2. die Anzeige von Änderungen gemäß § 16 Abs. 3 unterlässt oder
3. als geschäftsführendes Organ eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders die Führung von Aufzeichnungen zu den Empfehlungen des Tierschutzgremiums gemäß § 20 Abs. 5 unterlässt oder
4. die Führung von Aufzeichnungen nach den §§ 21 oder 22 unterlässt, unvollständige oder unrichtige Aufzeichnungen führt oder diese nicht gemäß §§ 21 oder 22 übermittelt oder
5. der Kennzeichnungspflicht gemäß § 23 nicht nachkommt oder
6. als geschäftsführendes Organ eines Verwenders die Aufbewahrungspflicht gemäß § 29 Abs. 3 verletzt oder
7. entgegen § 30 Abs. 4 den Zutritt zu Einrichtungen oder den Zugang zu Informationen verweigert

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist ~~bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 1 800 Euro zu bestrafen. und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.~~

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach den Abs. 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

### **Stellungnahme:**

#### **Zu § 35 – Strafbestimmungen**

Da das Tierversuchsrecht einen Teil- bzw. Sonderbereich des Tierschutzrechts darstellt, sollten im Entwurf die in § 38 Abs. 1 und 3 des **Tierschutzgesetzes** (TSchG) festgelegten Sanktionen vorgesehen werden. Für Verstöße gem. § 35 Abs. 1 des Entwurfs, welchen ein höheres Unwerturteil beigelegt wird als den Übertretungen gem. Abs. 2, sollte daher auch bei fahrlässiger Begehung eine Strafobergrenze von 7.500,-- Euro bei Erstbegehung bzw. von 15.000,--- Euro im Wiederholungsfall festgelegt werden. Für Übertretungen gem. § 38 Abs. 2 des Entwurfs wäre eine Strafobergrenze von 3.750,-- Euro bei Erstbegehung bzw. von 7.500,-- Euro im Wiederholungsfall vorzusehen.

#### **Schutz bei Verweigerung von Tierversuchen**

§ 36. (1) Die Weigerung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch im Sinne dieses Bundesgesetzes durchzuführen, stellt keine Pflichtverletzung dar, wenn sich die betreffende Person nicht ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet hat oder mit dem Tierversuch eine Gefahr für die Gesundheit der betreffenden Person verbunden ist.

*(2) Ebenso stellt die Weigerung einer Studierenden oder eines Studierenden an der Durchführung eines Tierversuches mitzuwirken oder an Tieren, die eigens zum Zweck der Lehre getötet wurden, zu üben, keinen Grund für die negative Beurteilung einer Lehrveranstaltung dar.*

### **Stellungnahme:**

Es sollte auch **Studierenden** ermöglicht werden, sich der Beteiligung an Tierversuchen zu entschlagen oder das Üben an Tieren, die ausschließlich zum Zweck der Lehre getötet wurden, zu verweigern, ohne deshalb negative Konsequenzen für den Studienfortgang befürchten zu müssen.

### Umsetzungshinweis

§ 37. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33 in österreichisches Recht umgesetzt.

### Übergangsbestimmungen

§ 38. (1) Die §§ 25 bis 29 über die Anforderungen an Projekte sind nicht auf Projekte anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2013 genehmigt wurden und deren Dauer nicht über den 1. Jänner 2018 hinausgeht. Diese Projekte unterliegen für den Zeitraum ihrer Dauer den entsprechenden Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 162/2005.

(2) Für Projekte, die vor dem 1. Jänner 2013 genehmigt wurden und deren Dauer über den 1. Jänner 2018 hinausgeht, muss bis zum 1. Jänner 2018 eine Genehmigung gemäß § 25 eingeholt werden.

(3) Die folgenden Verordnungen behalten auch nach Außer-Kraft-Treten des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989, ihre Geltung:

1. die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Unzulässigkeit des „LD-50-Tests“ nach dem Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 792/1992,
2. die Tierversuchsstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 199/2000, bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 Z 6.

### Verordnungsermächtigungen

§ 39. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin dem Bundesminister für Gesundheit und in Umsetzung der Tierversuchs-Richtlinie mit Verordnung:

1. eine Liste jener Tierarten, die nur dann für Tierversuche verwendet werden dürfen, wenn sie speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtet wurden,
2. die Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren,
3. die zulässigen Tötungsmethoden von Tieren,
4. die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung sowie die Anforderungen für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die in § 18 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten,
5. *den Mindestinhalt eines Projektvorschlages gem. § 25 Abs. 2 Z 4,*
6. *die Kriterien für die Zuordnung des Schweregrades,*
7. den Mindestumfang der nichttechnischen Projektbeschreibungen und die Internetadresse, an der diese zu veröffentlichen sind sowie
8. Umfang und Inhalt der gemäß § 33 zu übermittelnden Daten

zu erlassen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Gesundheit durch Verordnung festlegen, welche weiteren Anforderungen an das Personal gemäß Art. 23 Abs. 4 der Tierversuchs-Richtlinie zu stellen sind.

(3) *Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung feststellen, welche Methoden bei der Durchführung von Tierversuchen nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften als überholt und daher unzulässig anzusehen sind.*

(4) *Zur einheitlichen Durchführung dieses Bundesgesetzes hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister und nach Anhörung der Tierversuchskommission (§ 34) durch Verordnung Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien haben nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften in Ausführung der leitenden Grundsätze des § 5 nähere Bestimmungen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen, insbesondere über die Durchführung der Projektbeurteilung (§ 26), festzulegen.*

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmungen folgt. Sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

31. Juli 2012  
Plattform „Ein Recht für Tiere“

### **Stellungnahme:**

#### **Zu § 39 Abs. 1 Z 5 neu –**

#### **Umsetzung des Anhangs VI der RL durch die Verordnung gem. § 39 Abs. 1**

Die **Mindestinhalte**, die ein **Projektantrag** gem. Anhang VI der RL umfassen muss, sind auf Verordnungsebene zwingend umzusetzen.

#### **Zu § 39 Abs. 1 Z 6 neu –**

#### **Umsetzung der Zuordnungskriterien gemäß Abschnitt II Anhang VIII der R**

Anhang VIII der RL wird im Entwurf nur teilweise umgesetzt (vgl. Einteilung der Schweregrade in den Begriffsbestimmungen gem. § 2 Abs. 2 des Entwurfs. Eine Umsetzung der Zugordnungskriterien gem. Abschnitt II fehlt jedoch, obwohl die Kriterien für die Klassifizierung des Schweregrades eines Vorhabens ebenfalls mit normativer Kraft auszustatten sind. Die Verordnungsermächtigung sollte daher entsprechend erweitert werden.

#### **Zu § 39 Abs. 3 neu –**

#### **Ermächtigung zum Verbot obsoleter Methoden durch Verordnung**

§ 3 Abs. 4 des **TVG 1989** ermächtigt den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzustellen, welche **Methoden** bei der Durchführung von Tierversuchen nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften als überholt und daher **unzulässig** anzusehen sind. Dieses Instrument erlaubt es dem Bundesminister, veraltete Methoden rasch durch eine generelle Regelung zu untersagen; dadurch erübrigen sich unnötige Einzelbeurteilungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, was zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen kann. Diese über die RL hinausgehende und damit strengere Bestimmung des TVG 1989 sollte daher beibehalten werden.

#### **Zu § 39 Abs. 4 neu –**

#### **Erlassung von Richtlinien**

Da im Zusammenhang mit der Umsetzung bzw. Anwendung des neuen Tierversuchsrechts eine Fülle von Fragestellungen zu erwarten ist, sollte die Möglichkeit des Bundesministers zur **Verabschiedung von Richtlinien** im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie im Interesse der **Rechtssicherheit** jedenfalls beibehalten werden (vgl. dazu § 32 Abs. 1 Z 2 neu).

**In-Kraft-Treten**

**§ 40.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes tritt das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989 außer Kraft.

**Vollziehung**

**§ 41.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der in den § 3 genannten Bereichen die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister,
2. hinsichtlich der §§ 32, 33 sowie 34 Abs. 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie
3. hinsichtlich des § 39 Abs. 1 und 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Gesundheit.



## 5. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der RL 2010/63/EU und des TVG 1989 sind aus den in Abschnitt 4 angeführten Gründen aus der Sicht des Versuchstierschutzes **insbesondere die folgenden Forderungen** im Hinblick auf den Begutachtungsentwurf des TVG 2012 zu erheben:

### 1. Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Tierversuchs bzw. Projekts

- 1.1. Von einer Erweiterung der in § 3 Abs. 1 TVG 1989 vorgesehenen **Versuchszwecke** ist Abstand zu nehmen.
- 1.2. Das Erfordernis der **„Unerlässlichkeit“** gem. § 3 Abs. 1 TVG 1989 eines Tierversuchs als Voraussetzung für die Zulässigkeit seiner Durchführung ist beizubehalten.
- 1.3. Das Erfordernis des **„berechtigten Interesses“** gem. § 3 Abs. 2 Z 1 TVG 1989 an der Durchführung eines Tierversuchs ist als Voraussetzung für die Zulässigkeit seiner Durchführung beizubehalten.

### 2. Haltung von Versuchstieren

- 2.1. Es ist im TVG 2012 (§ 24 Abs. 1 Z 6 des Entwurfs) klarzustellen, dass es sich bei den in Anhang III der RL festgelegten und im Wege eines Komitologie-Verfahrens umzusetzenden Anforderungen an die Haltung und Betreuung der Tiere – ebenso wie bei den in der Tierversuchs-VO festgelegten Anforderungen – um **Mindestanforderungen** handelt, die grundsätzlich nicht unterschritten werden dürfen.
- 2.2. Durch die Übernahme des § 1 Abs. 2 der Tierversuchs-VO in das TVG 2012 ist festzulegen, unter welchen **zusätzlichen Voraussetzungen** es **ausnahmsweise** zulässig ist, die Mindestanforderungen aus versuchsbedingten Gründen zu **unterschreiten**.

### 3. Belastung der Versuchstiere

- 3.1. Sehr schwer belastende Versuche** (Art. 15 Abs. 2 der RL bzw. § 4 Abs. 4 des Entwurfs) sind **ohne Ausnahme zu verbieten**, d.h. auf die Inanspruchnahme der Schutzklausel gem. Art. 55 Abs. 3 der RL ist zu verzichten.
- 3.2.** Wie in § 11 Abs. 5 des TVG 1989 ist anzuordnen, dass ein Tier nur dann im Rahmen eines Versuches eingesetzt werden darf, wenn sein **Gesundheitszustand vor dem Versuchsbeginn** durch eine fachkundige Person beurteilt und für geeignet befunden wurde.
- 3.3.** Die Frage nach der mit einer **Betäubung** verbundenen Belastung ist auf der Grundlage **wissenschaftlicher Erkenntnisse** zu beurteilen (§ 7 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs).
- 3.4.** Es ist wie auch in der RL eine ausdrückliche **Verpflichtung zur postoperativen Schmerzbehandlung** vorzusehen (§ 7 Abs. 2 des Entwurfs).
- 3.5.** Im Hinblick auf Tiere, die nach der Beendigung des Versuches am Leben bleiben sollen, ist wie in § 11 Abs. 6 des TVG 1989 eine Verpflichtung zur **veterinärmedizinischen Behandlung** vorzusehen.
- 3.6.** Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind beim Auftreten nicht intendierter Belastungen zum **unverzöglichen Einschreiten** zu verpflichten (§§ § 10 Abs. 2, 16 Abs. 3, 18 Abs. 5 des Entwurfs).
- 3.7.** Die Möglichkeit zur **erneuten Verwendung** von schwer belasteten Tieren ist wie in § 11 Abs. 4 TVG 1989 auf Terminalversuche zu beschränken.

### 4. Verwendungsrestriktionen für bestimmte Tiergruppen

- 4.1.** Die restriktivere Regelung der Verwendung **gefährdeter Tierarten** in § 11 Abs. 3 TVG 1989 ist beizubehalten.
- 4.2.** Die restriktiveren Voraussetzungen für die Verwendung **verwilderter und streunender Haustiere** gem. § 11 Abs. 4 TVG 1989 sind beizubehalten.

## 5. Genehmigungs- und Meldeverfahren

- 5.1. Es ist klarzustellen, dass auch **einzelne durchgeführte Tierversuche**, die nicht Teil eines Projektes sind, der **Genehmigungs- bzw. Meldepflicht** unterliegen.
- 5.2. Die in § 8 Abs. 1 TVG 1989 verankerte Verpflichtung des Antragstellers, eine **Erklärung** darüber abzugeben, dass die mit dem Versuch angestrebte Zielsetzung nicht durch **Ersatz- oder Ergänzungsmethoden** erreicht werden kann, ist beizubehalten.
- 5.3. In die Projektbeurteilung sind Experten aus den Bereichen **Tierschutz- bzw. Tierversuchsrecht** und **Ethik** einzubeziehen.
- 5.4. Die **rückblickende Bewertung** (Art. 39 der RL) ist für **alle Tierversuche bzw. Projekte** und damit unabhängig vom Schwergrad und von der Genehmigungs- bzw. Meldepflicht des Vorhabens anzuordnen.
- 5.5. Die **Veröffentlichung nichttechnischer Projektzusammenfassungen** Art. 43 der RL) ist für **alle Tierversuche bzw. Projekte** anzuordnen.

## 6. Tierversuchskommission

- 6.1. **Zusammensetzung und Besetzung** der Kommission sind im TVG 2012 zu regeln.
- 6.2. Die **Aufgaben** der Kommission gem. **§ 13 TVG 1989** sind der Tierversuchskommission zu übertragen.

## 7. Behördliche Überwachung

- 7.1. Die Verpflichtung gem. § 12 Abs. 5 TVG 1989, wonach jede Tierversuchseinrichtung **mindestens 1 Mal jährlich** durch die zuständige Behörde zu kontrollieren ist, ist beizubehalten.
- 7.2. Die Verpflichtung gem. § 12 Abs. 5 TVG 1989, wonach die Inspektionen von **sachkundigen Personen** durchzuführen sind, ist beizubehalten.

## 8. Verordnungsermächtigungen

- 8.1. Die Verordnungsermächtigung gem. § 39 Abs. 1 des Entwurfes ist einerseits im Hinblick auf die Umsetzung des **Mindestinhalts von Tierversuchs- bzw. Projektanträgen** gemäß Anhang VI der RL und andererseits im Hinblick auf die **Kriterien für die Zuordnung des Schweregrades** gemäß Abschnitt II des Anhangs VIII der RL zu ergänzen.
- 8.2. Nach dem Vorbild des § 3 Abs. 4 des TVG 1989 ist eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, die es dem BMWF ermöglicht, **veraltete Methoden zu untersagen**.
- 8.3. In Anlehnung an § 13 TVG 1989 ist der BMWF im Sinne der einheitlichen Rechtsanwendung und der Rechtssicherheit zu ermächtigen, nach Anhörung der Tierversuchskommission gem. § 32 des Entwurfs **Richtlinien zur einheitlichen Durchführung** der tierversuchsrechtlichen Bestimmungen zu erlassen.

## 9. Anforderungen Züchter, Lieferanten und Verwender

- 9.1. Im Hinblick auf **kleine Züchter, Lieferanten und Verwender**, die aus der Verpflichtung zur Einrichtung eines Tierschutzgremiums ausgenommen werden sollen, ist vorzusehen, auf welche Art und Weise die diesem Gremium übertragenen Aufgaben zu erfüllen sind (§ 20 Abs. 1 und 2 des Entwurfs).
- 9.2. Die in § 15a Abs. 5 des TVG 1989 vorgesehene **Registrierungspflicht** für Züchter und Lieferanten ist beizubehalten.

## 10. Programme zur Reduzierung des Tierverbrauchs

Die in Art. 18 der RL vorgesehene Möglichkeit, Maßnahmen zur Erleichterung der Durchführung von Programmen zur **gemeinsamen Nutzung von Organen und Gewebe** ist im TVG 2012 umzusetzen.